

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potenzialabschätzung)

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30
„Gewerbegebiet Ost“ in Husum, Kreis Nordfriesland



Husum, November 2025

Im Auftrag von
VR Bank Westküste eG

Projektname	NF_ASB_Bambuspalast	
Projektnummer	25_2169-00	
Auftragnehmer		BioConsult SH GmbH & Co.KG Schobüller Str. 36 D - 25813 Husum Tel.: +49 (0)4841 77937-10 www.bioconsult-sh.de
Projektleitung	Julia Metternich	+49 (0)4841 77937-124
		j.metternich@bioconsult-sh.de
Stellvertretung Projektleitung	Annika Müller	+49 (0)4841 77937-50
		a.mueller@bioconsult-sh.de
Berichtserstellung	Julia Metternich	
Geprüft	Datum 10.11.2025	Version: 01
	Birgit Förster	
Freigabe	Datum 13.11.2025	
	Julia Metternich	
Titelbild	J.Metternich, BioConsult SH	
Zitiervorschlag	BioConsult SH (2025): 4. Änderung des B-Planes Nr. 30 „Gewerbegebiet Ost“ der Stadt Husum, Kreis Nordfriesland - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. BioConsult SH, Husum.	
Auftraggeber	VR Bank Westküste eG Norderstr. 18-20 25813 Husum	

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	7
2	UNTERSUCHUNGSRAHMEN	9
2.1	Übersicht über das Vorhabengebiet und Umgebung	9
2.2	Vorhaben und Wirkfaktoren	16
2.3	Methodik und ausgewertete Daten	17
3	RELEVANZPRÜFUNG	20
3.1	Arten des Anhanges IV der FFH-RL	20
3.2	Europäische Vogelarten (Schutz nach VSch-RL)	35
3.2.1	Potenziell vorkommende Brutvögel / Nahrungsgäste	35
3.2.2	Rastvögel	38
3.2.3	Vogelzug	39
3.3	Fazit Relevanzprüfung	39
4	PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN FÜR ARTEN DES ANHANGES IV DER FFH-RL & DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN (VSCH-RL) GEM. § 44 I BNATSCHG	40
4.1	Säugetiere	41
4.1.1	Fledermäuse	41
4.2	Brutvögel	42
4.2.1	Brutvögel der Gehölze	42
4.2.2	Brutvögel menschlicher Bauten sowie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler, Dohle und Star	43
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG	45
5.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	45
5.1.1	Fledermäuse	45

5.1.2	Aufgrund der Ortsbegehung am 23.09.2025 kann eine Quartiereignung der auf dem Grundstück des ehemaligen Bambuspalastes stehenden Bäume ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung von Individuen wird durch die geplante Gehölzentfernung nicht eintreten. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Brutvögel.....	46
5.2	CEF- und Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	47
5.2.1	Fledermäuse	47
5.2.2	Brutvögel.....	48
6	FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG.....	51
7	LITERATUR.....	52
A	ANHANG.....	58

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1:	Lage des Vorhabengebietes im Gewerbegebiet Ost in Husum, Kreis Nordfriesland.....	8
Abb. 2.1	Links: Blick von der Robert-Koch-Str. auf das ehemalige Restaurantgebäude mit davor gepflanzten Gehölzstrukturen und Rasenfläche, Blickrichtung Nordwest. Rechts: Blick auf einen Weißdorn vor der nördlich gelegenen Rückseite des „Bambus Palast“, Blickrichtung West (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).....	10
Abb. 2.2	Links: Blick auf die nördlich gelegene Parkplatzfläche sowie das zum „Bambus Palast“ gehörende Nebengebäude, welches zu Wohn-, Büro- und Lagerzwecken genutzt wurde, Blickrichtung Süd. Rechts: Blick auf den Eingangsbereich zum Restaurantgebäude des „Bambus Palast“, Blickrichtung Ost (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).	10
Abb. 2.3	Links: Blick auf die südwestlich gelegene Parkplatzfläche des „Bambus Palast“ und dem Zugang zur Parkanlage, Blickrichtung Südost. Rechts: Südwestliche Parkplatzfläche des „Bambus Palast“ mit Gehölzstrukturen und dem ehemaligen Restaurantgebäude im Hintergrund, Blickrichtung Nordost. (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).....	11
Abb. 2.4	Links: Blick auf die westliche Front des Restaurantgebäudes mit einem Loch (Einflugsmöglichkeit) im Dachkasten, Blickrichtung Ost. Rechts: Innenbereich des ehem. Restaurantgebäudes, Blickrichtung Nordwest (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).	11
Abb. 2.5	Links: Küchenbereich des Restaurantgebäudes, Blickrichtung Südost. Rechts: Innenbereich des Restaurantgebäudes, Blickrichtung Süd (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).....	12
Abb. 2.6	Links: Blick auf den Terrassenbereich, Blickrichtung Nordost. Rechts: Terrassenbereich mit Gehölzstrukturen und Eingang zum ehemaligen Restaurantgebäude, Blickrichtung West (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).....	12
Abb. 2.7	Blick auf den verwilderten Terrassenbereich, linkes Bild: Blickrichtung Nordwest, rechtes Bild: Blickrichtung Süd (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).	13
Abb. 2.8	Links: Blick in den Park mit Teichanlage und Gehölzstrukturen, Blickrichtung Südost. Rechts: Blick über die Teichanlage und ihren Uferbereich mit Gehölzstrukturen, Blickrichtung Ost (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).....	13
Abb. 2.9	Links: Blick auf das östliche Ufer der Teichanlage mit dem angelegten Wall entlang der östlichen Grundstücksgrenze, Blickrichtung Ost. Rechts: Blick auf den nordöstlichen Uferbereich der Teichanlage und den dort verwilderten Parkbereich, Blickrichtung Nordost (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).....	14
Abb. 2.10	Links: Blick von der Brücke in den nördlichen Bereich des verwilderten Parks, Blickrichtung Nord. Rechts: Blick auf den südlichen Uferbereich der Teichanlage, Blickrichtung Nord (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).....	14
Abb. 2.11	Links: Blick auf Gehölzstrukturen der Parkanlage, Blickrichtung Ost. Rechts: Blick vom südwestlich gelegenen Parkplatz auf den Baum- und Gehölzbestand im südlichen Bereich des Parks, Blickrichtung Ost (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).....	15
Abb. 2.12	Links: Verwilderter Bereich zwischen Nebengebäude und Hauptgebäude, im Hintergrund die Terrasse und die Parkanlage, Blickrichtung Ost. Rechts: Blick aus der Parkanlage auf das Bauwerk des Eingangsbereiches der Parkanlage, welches aufgrund seines Zustandes mit einem Netz abgesichert ist, Blickrichtung Südwest (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).	15

Abb. 2.13	Die Darstellung des Grundstückspotenzials - eine finale Version des B-Planes liegt zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht vor (Quelle: Architekten Asmussen + Partner).	16
-----------	--	----

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1:	Wirkfaktoren des Vorhabens mit potenziell betroffenen Artengruppen.	17
Tab. 3.1	Prüfung der in SH vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie daraufhin, ob ein bekanntes, rezentes Vorkommen und eine entsprechende Habitataignung vorliegen und demnach eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben potenziell möglich ist, bzw. eine Prüfrelevanz besteht.	21
Tab. 3.2	Übersicht über die im Vorhabengebiet potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen europäischen Brutvogelarten und /-gilden sowie aller Anhang IV-Arten, für welche eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.	39

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Ost“ ist in Husum, Kreis Nordfriesland, auf dem rund 0,9 ha großen Grundstück des ehemaligen Restaurants „Bambus Palast“ die Errichtung des sogenannten „Campus der Erneuerbaren“ geplant.

Das ehemalige Restaurantgebäude wurde in traditioneller chinesischer Bauweise im Zeitraum 1991-1993 aufwendig errichtet. Betrieben wurde der „Bambus Palast“ bis ungefähr 2020 und steht seitdem leer. Seit 2023 befindet sich das Grundstück im Eigentum der VR Bank Westküste eG.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) umfasst die Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG, basierend auf einer Potenzialabschätzung.

Im Vorhabengebiet und der näheren Umgebung (1-km-Radius) wird das Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten ermittelt, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der europäischen Vogelarten geschützt werden (s. Kap. 2.3). Anschließend wird geprüft und bewertet, ob für diese Arten artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, die zu einem oder mehreren Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.

Die Prüfung und die Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV SH & AfPE 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV 2020).

BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG, Husum wurde durch die VR BANK WESTKÜSTE EG, Husum beauftragt, für das geplante Vorhaben den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG auf Grundlage einer Potenzialabschätzung zu erstellen.

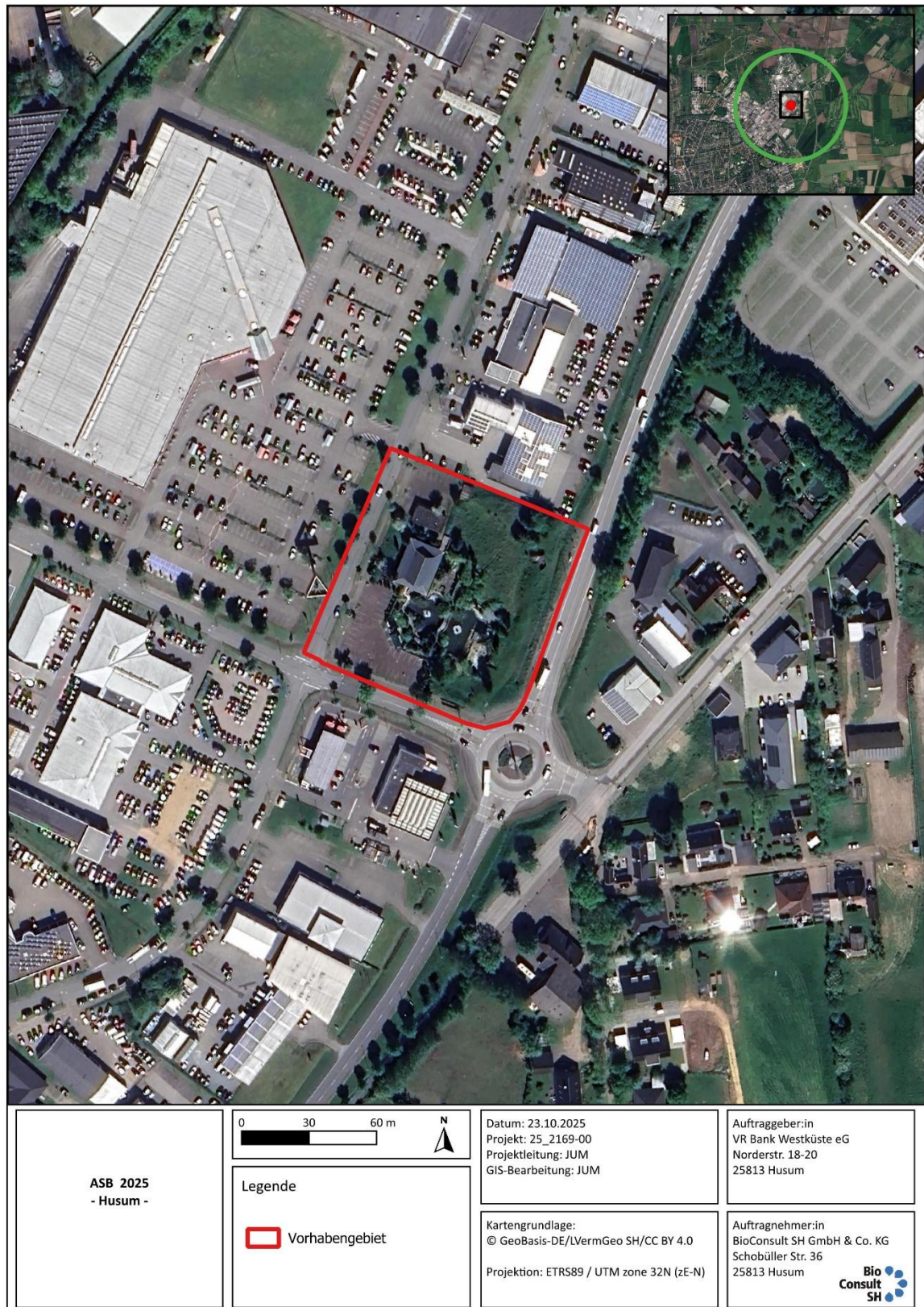


Abb. 1.1: Lage des Vorhabengebietes im Gewerbegebiet Ost in Husum, Kreis Nordfriesland.

2 UNTERSUCHUNGSRAHMEN

2.1 Übersicht über das Vorhabengebiet und Umgebung

Das Vorhabengebiet hat eine Fläche von rund 0,9 ha und befindet sich am östlichen Rand des Gewerbegebietes Ost der Stadt Husum, Kreis Nordfriesland. Östlich des Vorhabengebietes verläuft die Flensburger Chaussee, im Westen die Robert-Koch-Straße und im Süden die Andreas-Clausen-Straße. Nördlich schließen weitere gewerblich genutzte Gebäude an das Vorhabengebiet an. In südwestlicher, westlicher und nördlicher Richtung sind die benachbarten Flächen durch Gebäude, Parkplätze und Straßen versiegelt. In östlicher und südöstlicher Richtung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zum Teil durch lineare Gehölzstrukturen voneinander getrennt sind. Im Westen befinden sich in rund 1 km Entfernung zum Vorhabengebiet ein Waldstück sowie Grünlandflächen und ein zweiteiliges Gewässer.

Das Vorhabengebiet ist naturräumlich durch die Schleswig-Holsteinische Marsch geprägt und biogeographisch der atlantischen Region zuzuordnen.

Westlich des Vorhabengebietes, in rund 4,4 km Entfernung, befindet sich das FFH-Gebiet DE 0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sowie das EU- Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“. Weiterhin befindet sich in nordwestlicher Richtung, rund 540 m vom Vorhabengebiet entfernt, das FFH-Gebiet DE 1420-301 „Standortübungsplatz Husum“. Es überlappt zu großen Teilen mit dem rund 350 m vom Vorhabengebiet entfernten Gebiet Nr. 498 „Standortübungsplatz Schauendahl bei Husum“. Dieses ist als Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems ausgewiesen.

Am 23.09.2025 fand eine Begehung des Vorhabengebietes für die Erfassung von potenziellen Habitatstrukturen statt, deren Ergebnisse für die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung bzgl. der relevanten Arten hinzugezogen wurden.

Das Hauptgebäude des „Bambus Palast“ (s. Abb. 2.1 bis Abb. 2.5) befindet sich in der westlichen Hälfte des Vorhabengebietes und ist voll unterkellert. Östlich grenzt eine rund 200 m² große Terrasse (s. Abb. 2.6 und Abb. 2.7) an das ehemalige Restaurantgebäude an. Nördlich liegt ein Nebengebäude (s. Abb. 2.2 und Abb. 2.12), welches v.a. als Wohn- bzw. Bürogebäude und Lagerfläche genutzt wurde. Nördlich und südlich des Hauptgebäudes gibt es zwei Parkplatzflächen (s. Abb. 2.2 und Abb. 2.3). Der Haupteingang befindet sich an der Westseite (s. Abb. 2.2).

Die östliche Hälfte des Vorhabengebietes (rund 0,4 ha) besteht aus einer mittlerweile stark verwilderten Parkanlage mit Bäumen sowie zahlreichen Strauch- und Gehölzstrukturen (s. v.a. Abb. 2.6 bis Abb. 2.12). Im Osten wird die Parkanlage durch einen Wall begrenzt (s. Abb. 2.9). Weiterhin gibt es im Vorhabengebiet eine rund 400 m² große Teichanlage mit betonierten Becken und einer Brücke (s. Abb. 2.8 bis Abb. 2.10). Im Bereich der südlich gelegenen Parkplatzfläche gibt es einen Eingang zur Parkanlage, der mit einem Bauzaun abgesperrt ist. Das Bauwerk im Eingangsbereich ist aufgrund seines Zustandes mit einem Netz abgesichert (s. Abb. 2.3 und Abb. 2.12).



Abb. 2.1 **Links:** Blick von der Robert-Koch-Str. auf das ehemalige Restaurantgebäude mit davor gepflanzten Gehölzstrukturen und Rasenfläche, Blickrichtung Nordwest. **Rechts:** Blick auf einen Weißdorn vor der nördlich gelegenen Rückseite des „Bambus Palast“, Blickrichtung West (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).



Abb. 2.2 **Links:** Blick auf die nördlich gelegene Parkplatzfläche sowie das zum „Bambus Palast“ gehörende Nebengebäude, welches zu Wohn-, Büro- und Lagerzwecken genutzt wurde, Blickrichtung Süd. **Rechts:** Blick auf den Eingangsbereich zum Restaurantgebäude des „Bambus Palast“, Blickrichtung Ost (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).



Abb. 2.3 **Links:** Blick auf die südwestlich gelegene Parkplatzfläche des „Bambus Palast“ und dem Zugang zur Parkanlage, Blickrichtung Südost. **Rechts:** Südwestliche Parkplatzfläche des „Bambus Palast“ mit Gehölzstrukturen und dem ehemaligen Restaurantgebäude im Hintergrund, Blickrichtung Nordost. (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).



Abb. 2.4 **Links:** Blick auf die westliche Front des Restaurantgebäudes mit einem Loch (Einflugsmöglichkeit) im Dachkasten, Blickrichtung Ost. **Rechts:** Innenbereich des ehem. Restaurantgebäudes, Blickrichtung Nordwest (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).

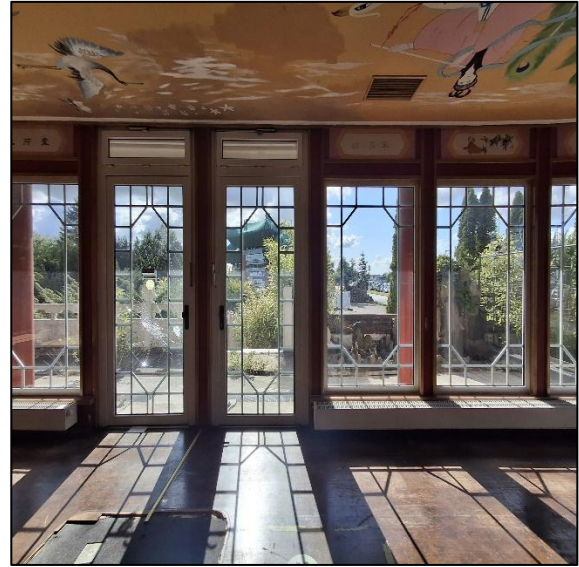


Abb. 2.5 **Links:** Küchenbereich des Restaurantgebäudes, Blickrichtung Südost. **Rechts:** Innenbereich des Restaurantgebäudes, Blickrichtung Süd (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).



Abb. 2.6 **Links:** Blick auf den Terrassenbereich, Blickrichtung Nordost. **Rechts:** Terrassenbereich mit Gehölzstrukturen und Eingang zum ehemaligen Restaurantgebäude, Blickrichtung West (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).



Abb. 2.7 Blick auf den verwilderten Terrassenbereich, **linkes Bild:** Blickrichtung Nordwest, **rechtes Bild:** Blickrichtung Süd (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).

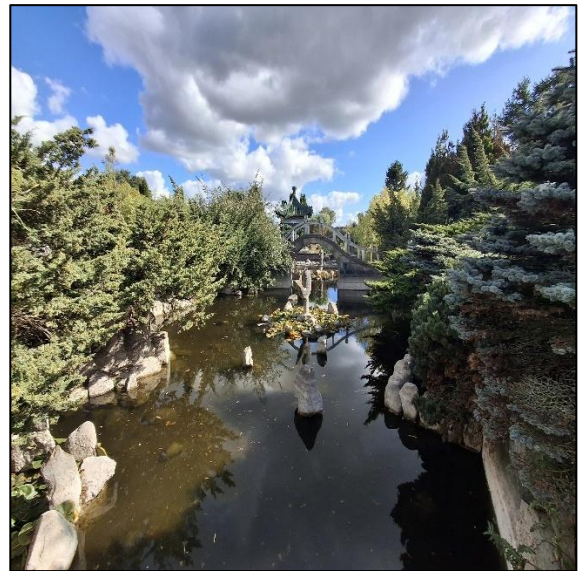
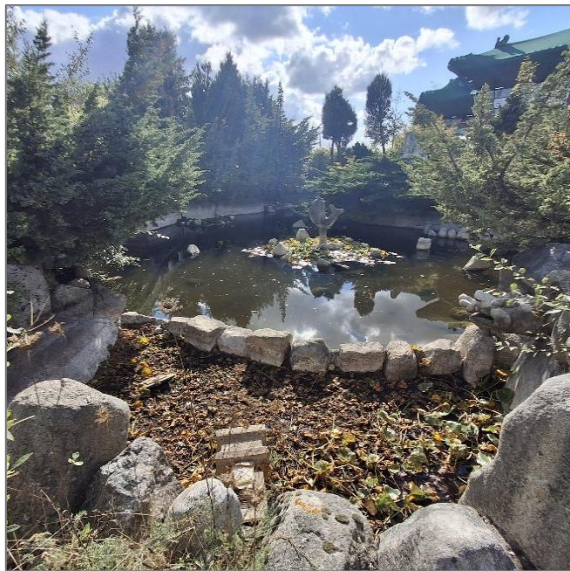


Abb. 2.8 **Links:** Blick in den Park mit Teichanlage und Gehölzstrukturen, Blickrichtung Südost. **Rechts:** Blick über die Teichanlage und ihren Uferbereich mit Gehölzstrukturen, Blickrichtung Ost (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).



Abb. 2.9 **Links:** Blick auf das östliche Ufer der Teichanlage mit dem angelegten Wall entlang der östlichen Grundstücksgrenze, Blickrichtung Ost. **Rechts:** Blick auf den nordöstlichen Uferbereich der Teichanlage und den dort verwilderten Parkbereich, Blickrichtung Nordost (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).



Abb. 2.10 **Links:** Blick von der Brücke in den nördlichen Bereich des verwilderten Parks, Blickrichtung Nord. **Rechts:** Blick auf den südlichen Uferbereich der Teichanlage, Blickrichtung Nord (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).



Abb. 2.11 **Links:** Blick auf Gehölzstrukturen der Parkanlage, Blickrichtung Ost. **Rechts:** Blick vom südwestlich gelegenen Parkplatz auf den Baum- und Gehölzbestand im südlichen Bereich des Parks, Blickrichtung Ost (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).



Abb. 2.12 **Links:** Verwilderter Bereich zwischen Nebengebäude und Hauptgebäude, im Hintergrund die Terrasse und die Parkanlage, Blickrichtung Ost. **Rechts:** Blick aus der Parkanlage auf das Bauwerk des Eingangsbereiches der Parkanlage, welches aufgrund seines Zustandes mit einem Netz abgesichert ist, Blickrichtung Südwest (Fotos: J. Metternich, 23.09.2025).

Als Ergebnis der Ortsbegehung wird eine potenzielle Eignung der Gebäude für Fledermäuse sowie der Gebäude und der Gehölze für Brutvögel angenommen. Die Bäume auf dem Grundstück weisen keine Quartiereignung für Fledermäuse auf. Eine Habitategnung für Amphibien kann aufgrund der Bauweise der künstlich angelegten Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden.

Eine potenzielle Nutzung der Gebäude, die im Zuge der Planung abgebrochen und durch einen größeren Gebäudekomplex ersetzt werden sollen, durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen

werden. Im Zuge der Ortsbegehung wurde das Hauptgebäude von innen und außen betrachtet, ebenso erfolgte eine Untersuchung der Kellerräume. Im Bereich des Daches sind Öffnungen/Spalten/Defekte vorhanden (s. Abb. 2.4), die potenziell von Fledermäusen genutzt werden können, um in den Dachbereich zu gelangen. Eine Untersuchung/Begehung des Dachbereiches selbst war wegen der Unzugänglichkeit nicht möglich.

Bezüglich der Avifauna wird aufgrund der im Vorhabengebiet vorkommenden Bäume sowie den vorhandenen Gehölz- und Strauchstrukturen unterschiedlicher Altersklassen, eine Eignung für Brutvögel der Gehölze angenommen. Zudem bieten die vorhandenen Gebäude im Vorhabengebiet potenziellen Lebensraum für Brutvögel menschlicher Gebäude, aufgrund vorhandener Öffnungen/Spalten/Defekte (s. Abb. 2.4).

2.2 Vorhaben und Wirkfaktoren

Das Vorhabengebiet umfasst die in Abb. 1.1 dargestellte Fläche. Die Planung sieht die Errichtung eines Gebäudekomplexes vor (s. Abb. 2.13). Bei dem „Campus der Erneuerbaren“ soll es sich um einen Arbeits- und Veranstaltungsort handeln, der neue Formen der Zusammenarbeit in der „Erneuerbare-Energien-Branche“ schafft und sich aus mehreren Unternehmen zusammensetzt. Als halböffentliche Plattform soll hier Austausch, Wissenstransfer und Zusammenarbeit ermöglicht werden. Neben Büroflächen sollen offene, flexibel buchbare Räume (z. B. Seminar- und Besprechungsräume) und eine nutzungsaktive Erdgeschosszone mit offenen Begegnungsflächen sowie Angebote für externe Veranstalter, Fachforen und Netzwerkformate entstehen.

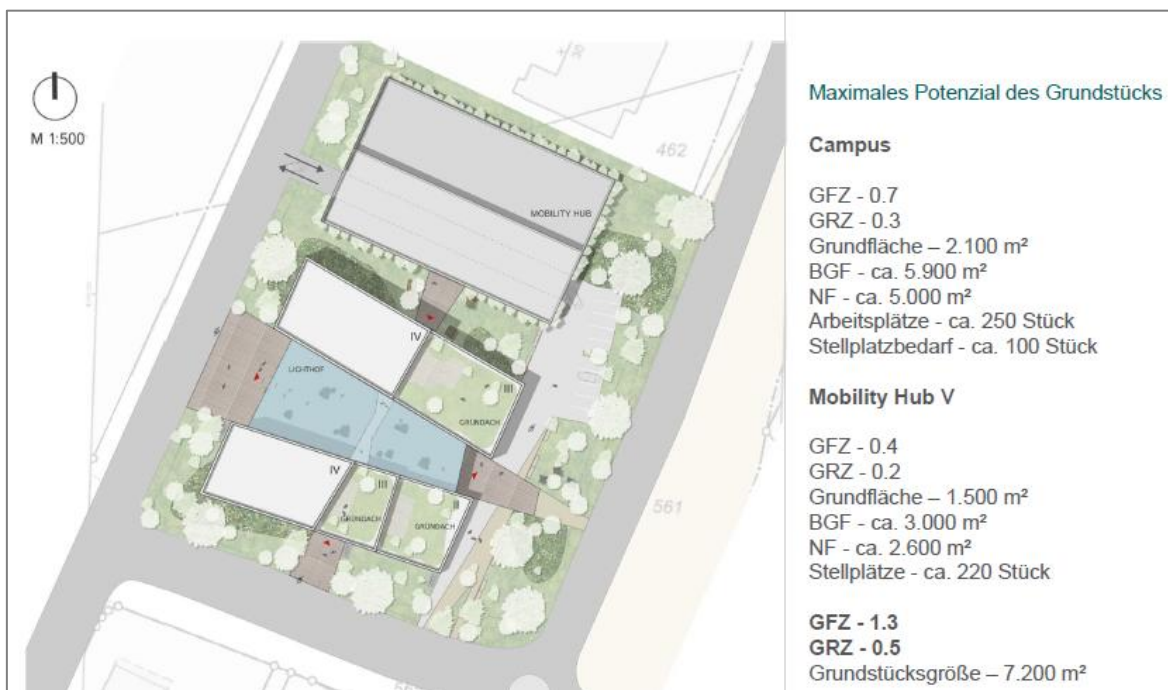


Abb. 2.13 Die Darstellung des Grundstückspotenzials - eine finale Version des B-Planes liegt zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung noch nicht vor (Quelle: Architekten Asmussen + Partner).

Zudem ist auf dem Grundstück die Ansiedelung der VR Bank Westküste eG mit ihrem „vr more“ Konzept geplant, welches neben klassischen Bankdienstleistungen weitergehende Dienstleistungen wie Service, Beratung, digitale Infrastruktur und offene Treffpunkte beinhaltet. Die Erschließung des Vorhabengebietes soll von der Robert-Koch-Str. erfolgen. Die benötigten Stellplätze werden in einem Parkhaus untergebracht.

Im Zuge der Planumsetzung sollen die bestehenden Gebäude abgebrochen werden. Auch umfangreiche Eingriffe in die Parkanlage mit ihren Bäumen, Gehölz- und Strauchstrukturen sind geplant sowie eine Entfernung der Teichanlage.

Vorhaben sind häufig mit Faktoren verbunden, die negative Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierarten haben können. Diese Wirkfaktoren werden in der Regel in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Im Folgenden sind die für das Vorhaben relevanten Wirkfaktoren, die potenziell artenschutzrechtliche Konflikte auslösen können, und die potenziell betroffenen Artengruppen aufgeführt (s. Tab. 2.1).

Tab. 2.1: Wirkfaktoren des Vorhabens mit potenziell betroffenen Artengruppen.

Wirkfaktor	mögliche Wirkung	potenziell betroffene Artengruppe(n)
baubedingt (temporäre Wirkung)		
Licht- und Lärmemission, Erschütterungen und Bewegungsunruhe	Stör- und Scheuchwirkung	Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien
Flächeninanspruchnahme	Biotop- und Quartierveränderung und -verlust	Tier- und Pflanzenwelt allgemein
anlagebedingt (dauerhafte Wirkung)		
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	Biotop- und Quartierveränderung/-verlust	Tier- und Pflanzenwelt allgemein
betriebsbedingt (dauerhafte Wirkung)		
Licht- und Lärmemission, Bewegungsunruhe	Stör- und Scheuchwirkung	Tierwelt (insbesondere Brutvögel, Fledermäuse)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkungsbereich weitestgehend auf das Vorhabengebiet beschränkt. Als maximaler Wirkungsbereich wird hier ein Radius von 1 km um das Vorhabengebiet angenommen.

2.3 Methodik und ausgewertete Daten

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Diese gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. In Planungs-

und Zulassungsverfahren wird die Anzahl der Arten reduziert (s. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Danach gelten die Zugriffsverbote bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zuge eines zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft (nach § 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie bei zulässigen Vorhaben in Bereichen mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) und im Innenbereich (§ 34 BauGB) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Diese sind auf Artniveau zu berücksichtigen. Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatsprüche können gildenbezogen betrachtet werden (vgl. LBV SH & AfPE 2016).

Im Rahmen der Relevanzprüfung (s. **Kapitel 3**) wird das Artenspektrum auf die Arten reduziert, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen sind bzw. die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Arten, für die im Untersuchungsgebiet bzw. in direkt angrenzenden Bereichen strukturell geeignete Lebensräume vorhanden sind, die dort aber aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandenen Nutzungen bzw. aus biogeographischen Gründen nicht zu erwarten sind oder für die nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden können, werden nicht weiter untersucht.

In **Kapitel 4** wird das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Arten untersucht. Sollten artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein, werden diese in **Kapitel 5** aufgezeigt.

Grundlage für die Bestandsdarstellung ist zum einen eine Habitatpotenzialanalyse, die auf einem Ortstermin zur Flächenanalyse am 23.09.2025 basiert, sowie einer ausführlichen Datenrecherche (aktuelle Literatur zur Verbreitung und den Habitatsprüchen der Pflanzen- und Tierarten des Anh. IV der FFH-RL; landesweite Schutzgebietskulissen) beruht. Die Auswahl stützt sich auf „Fledermäuse in Schleswig-Holstein“ (FÖAG 2011), auf den Jahresbericht 2018 zum „Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein“ (MELUND & FÖAG 2018), die Verbreitungskarten der FÖAG (KLINGE 2024) bzw. (DIETZ & KIEFER 2014) und auf die Datenabfrage Artkataster vom 18.09.2025 (LANIS SH & LFU 2025) mit den folgenden Inhalten:

- Gefäßpflanzen (Stand: 2010)
- Fledermäuse (Stand: 24.06.2025)
- Säugetiere (Stand: 25.06.2025)
- Amphibien und Reptilien (Stand: 10.03.2025)
- Fische (Stand: 24.06.2025)
- Käfer (Stand: 25.06.2025)
- Libellen (Stand: 25.06.2025)
- Schmetterlinge (Stand: 25.06.2025)
- Mollusken (Stand: 25.06.2025)
- Brutvögel in Vogelschutzgebieten (Stand: 10.08.2021)
- Brutvögel (Stand: Februar 2025)
- Gänse (Stand: Juni 2015)
- Kartierung Fischotter (Stand: 15.10.2023)
- Verbreitung Fischotter (Stand: 24.06.2025)

- Totfunde Fischotter (Stand: 01.11.2023)
- Kartierung Rastvögel (Stand: Januar 2020)
- Verbreitung Rastvögel (Stand: März 2010)

Die Datenabfrage des Artkatasters (LANIS SH & LFU 2025) ergab im Vorhabengebiet und in der näheren Umgebung (1-km-Radius) folgende Nachweise vorhabenrelevanter FFH-Anhang IV Arten: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr (aus 2023, Entfernung zum Vorhabengebiet ca. 960 m in südlicher Richtung), Fischotter (Totfund, aus 2022, Entfernung zum Vorhabengebiet ca. 880 m in südwestlicher Richtung), Kammmolch (ohne Datumsangabe, Entfernung zum Vorhabengebiet ca. 960 m in östlicher Richtung).

3 RELEVANZPRÜFUNG

Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter der Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL) (s. Kapitel 2.3).

Die nachfolgende Relevanzprüfung verfolgt das Ziel, aus den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (s. Kapitel 3.1) und den europäischen Vogelarten (s. Kapitel 3.2) diejenigen zu identifizieren, die im Wirkungsbereich des Vorhabens (potenziell) Vorkommen bilden und für die eine potenzielle Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht.

3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Im nächsten Schritt werden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie identifiziert, deren bekannte Verbreitung ein Vorkommen im Vorhabengebiet ausschließt oder deren grundsätzliche Lebensraumansprüche im Vorhabengebiet sowie der direkten Umgebung nicht erfüllt werden (s. Tab. 3.1).

Der Ausschluss von Arten anhand ihres Verbreitungsgebietes (keine Überschneidung mit dem Vorhabengebiet) oder aufgrund unzureichender Habitatansprüche wird in der Spalte Prüfung der Verbotstatbestände notwendig erläutert (s. Tab. 3.1). Allen Arten, für welche eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte, wird hier eine Prüfungsrelevanz zugeschrieben. Die Arten des Anhang IV der FFH-RL sind dabei grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Bezüglich der europäischen Vogelarten erfolgt die Betrachtung in Kapitel 3.1.

Tab. 3.1 Prüfung der in SH vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie daraufhin, ob ein bekanntes, rezentes Vorkommen und eine entsprechende Habitat-eignung vorliegen und demnach eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben potenziell möglich ist, bzw. eine Prüfrelevanz besteht.

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekann- ten Verbreitungsge- bietes	Habitat- ansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbe- dingte Betrof- fenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
Pflanzen					
Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	1	Nein (LLUR 2019a)	-	-	Das Froschkraut wächst an flach überschwemmt, zeitweise sogar trockenfallen- den Uferbereichen nährstoffarmer stehender oder langsam fließender Gewässer. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes und nicht im Bereich der Wiederansiedlungsgebiete. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	1	Nein (LLUR 2019a)	-	-	Wichtig für die konkurrenzschwache Pionierpflanze sind offene Böden mit einem niedrigen Pflanzenbewuchs in der Umgebung und ein feuchter bis nasser Unter- grund. Im Jahr 2007 war nur noch ein Vorkommen der Art in SH auf der Insel Fehmarn bekannt. Seit diesem Zeitpunkt läuft ein Wiederansiedlungsprojekt der Artenagentur Schleswig-Holstein in 12 Gebieten (STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG- HOLSTEIN 2005). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes und nicht im Bereich der Wiederansiedlungsgebiete. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Schierlings- Wasserfen- chel (<i>Oenanthe conioides</i>)	1	Nein (LLUR 2019a)	-	-	Diese endemische Art kommt ausschließlich an den gezeitenbeeinflussten, schli- ckigen Uferbereichen der Elbe im Raum Hamburg vor (NLWKN 2011a). Das Vorha- ben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes und nicht im Bereich der Wiederan- siedlungsgebiete. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Fledermäuse					
Großes Mau- sohr (<i>Myotis my- otis</i>)	0	Nein (DIETZ & KIEFER 2014)	-	-	Diese Art ist ein typischer Bewohner von großen Dachstühlen, wo sie meist lebens- lang ihre Wochenstube haben. Das Jagdgebiet sind unterwuchsarme Wälder, hier werden große Laufkäfer und Spinnen vom Boden erbeutet. Auf dem Weg von Wo- chenstubenquartier zum Jagdgebiet orientiert sich die Art an Hecken, Bächen, Waldrändern und Gebäuden (BRAUN & DIETERLEN 2003a). Das Vorhaben liegt außer- halb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	1	Ja (DIETZ & KIEFER 2014)	Ja	Ja	Diese Art ist sehr anpassungsfähig und besiedelt vor allem kleinräumig gegliederte Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche. Als Jagdgebiete nutzt sie Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten. Für ihre Wochenstuben nutzt sie vor allem Quartiere in Hohlräumen in und an Gebäuden in Fugen oder Rissen, weiterhin auch in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke. Sie ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten, kann aber auch Insekten und Spinnen von Pflanzen absammeln. Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in Kapitel 4.
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	Nein (LLUR 2019b)	-	-	Diese typische Waldfledermausart hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in Mitteleuropa, insbesondere in Deutschland. In Schleswig-Holstein kommt die Art vor allem in den südöstlichen Kreisen, Segeberg, Stormarn und im Herzogtum Lauenburg vor, wobei auch Vorkommen bis Kiel bekannt sind. Sie lebt in alten, geschlossenen Laubwäldern mit hohem Alt- und Totholzbestand. Im Sommer benötigt sie ein hohes Quartierangebot von bis zu 50 Baumhöhlen. Sie jagt außerhalb von Wäldern auch auf Streuobstwiesen, wo sie Insekten von Pflanzen absammelt. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	V	Ja (LLUR 2019b)	Nein	-	Im Frühjahr jagt diese Art vorwiegend in halboffenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen, Weiden mit Hecken und Bäumen sowie in ortsnahe weiträumigen Gartenlandschaften oder an Gewässern (TRAPPMANN & CLEMEN 2001; FIEDLER et al. 2004; PETERSEN et al. 2004). Im Spätsommer jagt sie auch in Wäldern (PETERSEN et al. 2004). Sie gelten als stark strukturgebundene fliegende Fledermäuse, welche sehr empfindlich gegenüber Zerschneidungen sind. Die Art weist zudem eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen und andererseits eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf (LBV SH 2020). Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Eine Habitateignung ist im Vorhabengebiet jedoch nicht gegeben. Es besteht keine Prüfrelevanz.

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	Ja (DIETZ & KIEFER 2014)	Ja	Ja	Diese Art bewohnt gewässerreiche Mischwälder, wobei ihre Wochenstuben häufig in und an Gebäuden zu finden sind. Gejagt wird über Wasser, entlang des Waldrandes oder unter der Baumkrone in 20 m Höhe. Beim Flug orientiert sie sich eng an Leitelemente wie Hecken oder Baumreihen. Generell vermeidet sie nach Möglichkeit offene Landschaftsteile. Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in Kapitel 4.
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	2	Ja (DIETZ & KIEFER 2014)	Nein	-	Der Lebensraum dieser Art befindet sich in gewässerreichen Tieflandregionen. Hier sammelt sie an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen mit ihren relativ großen Hinterfüßen aquatische Insekten von der Oberfläche. Wochenstuben befinden sich hauptsächlich in und an Gebäuden, die Jagdgebiete liegen im Umkreis von 10-15 km. Geeignete Winterquartiere können bis zu 300 km entfernt von den Sommerquartieren liegen. Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Eine Habitateignung ist im Vorhabengebiet jedoch nicht gegeben. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	Ja (LLUR 2019b)	Nein	-	Die Sommerquartiere dieser Art sind meist Baumhöhlen in der Nähe von Waldlichtungen. Aufgrund ihrer Jagdweise an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen, besitzen gewässernahe Wälder eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte. Bei der Jagd kann sie Insekten mit dem Mund oder auch mit ihren relativ großen Füßen von der Wasseroberfläche sammeln. Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Eine Habitateignung ist im Vorhabengebiet jedoch nicht gegeben. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	Ja (LLUR 2019b)	Ja (LANIS SH & LFU 2025)	Ja	Diese Art ist eine Waldfledermaus, nutzt aber sowohl Gebäude als auch Bäume als Quartiere. Anzutreffen in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern mit ausgeprägten mehrstufigen Schichten. Außerhalb des Waldes jagt sie auf Wiesen, Friedhöfen oder Gärten. Diese Art vollzieht nur kurze Wanderungen von 1-10 km zwischen Sommer- und Winterquartier. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in Kapitel 4.

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
Breitflügel- fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	Ja (LLUR 2019b)	Ja (LANIS SH & LFU 2025)	Ja	Diese Art hat ihre Sommerquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden. Über ihre Überwinterung ist trotz ihrer weiten Verbreitung wenig bekannt. Auf Offenlandbereichen mit Gehölzanteilen jagt sie größere Käfer, dabei nimmt sie diese auch vom Boden auf. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in Kapitel 4.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	Ja (LLUR 2019b)	Ja (LANIS SH & LFU 2025)	Ja	Diese Art ist eine der größten Fledermausarten Deutschlands, welche altholzreiche Wälder im Flachland besiedelt. Wochenstuben und Sommerquartiere befinden sich meist in Baumhöhlen. Jagdgebiete sind bevorzugt Ränder von Laubwäldern in Kombination mit Still- oder Fließgewässern. Zwischen Sommer- und Winterquartier legt diese Art bis zu 1.600 km zurück, wobei Flussaue aufgrund des hohen Nahrungsangebots eine bedeutende Rolle spielen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in Kapitel 4.
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2	Ja (DIETZ & KIEFER 2014)	Nein	-	Die beiden Abendsegler ähneln sich sehr in ihrer Ökologie und ihren Habitatansprüchen. Diese Art ist eine typische Waldfledermaus, die gelegentlich Gebäude als Quartier nutzt. Auch sie vollzieht Wanderungen von bis zu 1500 km von Sommer- zu Winterquartier. Jagdgebiete können mannigfaltig ausgeprägt sein, wobei sie hauptsächlich den freien Luftraum über Gewässern oder Wäldern bejagt. Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Eine Habitateignung ist im Vorhabengebiet jedoch nicht gegeben. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	Ja (LLUR 2019b)	Ja (LANIS SH & LFU 2025)	Ja	Diese Art ist eine der kleinsten Fledermausarten Deutschlands, welche sehr anpassungsfähig ist und eine Vielzahl von Lebensräumen nutzt. Sie jagt bevorzugt im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, u. a. entlang von Straßen, in Innenhöfen mit viel Grün, in Park- und Gartenanlagen, des Weiteren über Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen, dagegen kaum im Waldesinneren (BORKENHAGEN 2011). Die Art besiedelt sowohl im Sommer als auch im Winter spaltenförmige Verstecke an Gebäuden. Dazu zählen beispielsweise Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer, kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden. Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Eine

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
					vorhabenbedingte Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in Kapitel 4.
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	Ja (LLUR 2019b)	Nein	-	Diese Art ist die kleinste Fledermausart in Europa, welche ähnlich geringe Ansprüche bei der Auswahl des Jagdhabitats wie die Zwergfledermaus hat. Dagegen scheint diese Art nicht so stark an Gebäudequartiere gebunden zu sein wie die Zwergfledermaus (BRAUN & DIETERLEN 2003b), nutzt aber auch Spaltenquartiere an und in Bauwerken. Ihr bevorzugter Lebensraum sind Auwälder, wobei sie diese als Nahrungs- und auch Quartiergebiet nutzt. Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Eine Habitateignung ist im Vorhabengebiet jedoch nicht gegeben. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	Ja (LLUR 2019b)	Nein	-	Diese Art gehört zu den typischen Waldfledermausarten und besiedelt im Sommer gewässernahe Waldgebiete in Tieflandregionen. Als Wochenstuben nutzt sie Baumhöhlen, Stammrisse, Spalten hinter loser Rinde oder auch Spalten an Gebäuden. Sie fliegt im Spätsommer sowohl aus den baltischen Staaten als auch aus Skandinavien in Richtung Südwesten über 1000 km zu ihren Winterquartieren (DIETZ & KIEFER 2014). Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Eine Habitateignung ist im Vorhabengebiet jedoch nicht gegeben. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Zweifarbfl.- dermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	1	Ja (DIETZ & KIEFER 2014)	Ja	Ja	Die Art bezieht hauptsächlich Spaltenquartiere an Gebäuden, wobei dies wahrscheinlich ein Ersatzhabitat für ursprünglich genutzte Felsenquartiere ist. Sie jagt größtenteils über Gewässern und ihren Uferbereichen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen. Eine Besonderheit dieser Art ist das Vorhandensein von vier Milchzitzen und ihre auffällige Rückenfellfärbung. Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in Kapitel 4.
Weitere Säugetiere					
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2	Ja (LLUR 2019b)	Ja (LANIS SH & LFU 2025)	Nein	Der Fischotter besiedelt eine Vielzahl gewässergeprägter Lebensräume, wobei naturnahe Landschaften mit zahlreichen Jagd- und Versteckmöglichkeiten bevorzugt werden. Die Fähigkeit der Art in einer Nacht bis zu 40 km, auch über Land,

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
					zurückzulegen (GREEN et al. 1984), lässt den Schluss zu, dass es in Schleswig-Holstein kein Gebiet gibt, indem der Fischotter nicht zumindest zeitweise vorkommen kann (BEHL 2012). Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Im Zuge des Vorhabens werden keine essenziellen Flächen für den Fischotter in Anspruch genommen oder essenzielle Habitate durch Nutzung zerschnitten. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Biber (<i>Castor fiber</i>)	1	Nein (LLUR 2019b)	-	-	Der europäische Biber hat seinen Lebensraum sowohl in stehenden, als auch in fließenden Gewässern. Feuchtlebensräume mit Weichhölzern sind der typische Lebensraum des Bibers. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	2	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Die Haselmaus besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten, wobei sie eine strenge Bindung an Gehölzstrukturen aufzeigt. Neben Waldbereichen gehören auch beerenreiche, strauchdominierte Lebensräume, wie Knicks, Hecken oder Gebüsche zu ihrem Lebensraum (BÜCHNER & LANG 2014; MELUR & LLUR 2014). Die Verbreitung innerhalb Schleswig-Holsteins beschränkt sich hauptsächlich auf die östlichen Landesteile; es ist auch eine größere Populationsinsel westlich von Neumünster bekannt (MELUR & FÖAG 2014). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Waldbirkenmaus (<i>Sicista betulina</i>)	R	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Die Waldbirkenmaus zeigt ähnlich der Haselmaus eine Bindung an gehölzreichen Habitaten, wobei ebenfalls Knicks und Hecken zum Lebensraum der Art zählen (BORKENHAGEN 2011). Sie zählt zu den seltensten Säugetieren Deutschlands und konnte für Schleswig-Holstein bisher siebenmal sicher nachgewiesen werden. Alle Nachweise lagen dabei innerhalb der Region Angeln (MELUR & FÖAG 2014). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	2	Nein (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2013)	-	-	Der Schweinswal ist die einzige Walart, die sich auch in Nord- und Ostsee fortpflanzt und darüber hinaus die kleinste Walart Europas. Er lebt in kleinen Gruppen in Gebieten mit bis zu 200 m Wassertiefe, wo er bodenlebenden Fischen nachstellt. Es sind saisonale Wanderungen beobachtet worden, wobei sie vermutlich

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
					Beute nachziehen oder vor einer winterlichen Vereisung ausweichen. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Amphibien					
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	Ja (KLINGE 2024)	Ja (LANIS SH & LFU 2025)	Nein	Große Feuchtgrünlandbestände mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und vielen Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des Kammolches dar. Kammolche bevorzugen stehende, fischfreie Flachgewässer ab 0,5 m Tiefe mit strukturreicher Unterwasservegetation und lichter Ufervegetation. Langsame Fließgewässer oder stehende Gräben werden nur selten besiedelt (LANU 2005). Die Art tritt auch an Acker-, Grünland- oder Brachestandorten auf, der Sommerlebensraum der Art liegt meist in räumlicher Nähe der Fortpflanzungsgewässer, die auch als Winterlebensraum dienen können. Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung wird ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet ausgeschlossen und die Art nicht weiter betrachtet. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Eu. Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Laubfrösche bewohnen reich strukturierte Landschaften mit möglichst hohem Grundwasserstand, häufige Habitate sind Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder und Landschilfbeständen. Der Laubfrosch benötigt fischfreie, besonnte Kleingewässer mit krautreichen Flach- und Wechselwasserzonen als Laichgewässer. Als Tagesverstecke (Nahrungshabitate, terrestrische Teillebensräume) werden extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen genutzt. Außerhalb der Paarungszeit dienen Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	*	Ja (KLINGE 2024)	Nein	-	Der Moorfrosch bevorzugt natürlicherweise Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder stau-nasse Flächen (z. B. Feuchtwiesen, Bruchwälder, Zwischen- und Niedermoore (LANU 2005). Außerhalb seiner bevorzugten Lebensräume besiedelt er Grünlandgräben, extensive Fischteiche, sowie flache Uferbereiche großer Seen (LANU 2005). Laich- bzw. Landhabitate stehen grundsätzlich in räumlich engem Zusammenhang; wandernde Individuen können jedoch bis zu 1.000 m in

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
					Sommerhabitate zurücklegen (LANU 2005; GLANDT 2010). Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung wird ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet ausgeschlossen und die Art nicht weiter betrachtet. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Kl. Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	1	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Der Kleine Wasserfrosch bevorzugt pflanzenreiche Moorgewässer bzw. kleinere nährstoffarme Weiher mit ausgedehnten Flachwasserzonen und Gräben als Laichgewässer. Gewässer mit ausgedehnten, dichten Röhrichtbeständen und vegetationslose Gewässer werden gemieden (MELUND & FÖAG 2018). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	1	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Die Wechselkröte bevorzugt trockenwarme, teilweise vegetationslose Biotope offener Landschaften (u.a. Bodenabbaugruben, Äcker, Ruderal-, Brach- und Industrieflächen). Als Laichgewässer dient ein breites Spektrum von Gewässertypen von kleineren Tümpeln bis hin zu großen dauerhaft wasserführenden Gewässern (NLWKN 2011b). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	Ja (KLINGE 2024)	Nein	-	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die frühe Sukzessionsstadien von Offenland-Lebensräumen auf leichten Böden besiedelt. Als Laichgewässer werden wechselfeuchte Dünentäler, Strandseen, Kleingewässer im Moorrandbereich sowie vegetationsarme Tümpel, Weiher und Teiche genutzt (LANU 2005). Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung wird ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet ausgeschlossen und die Art nicht weiter betrachtet. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	2	Ja (KLINGE 2024)	Nein	-	Die Knoblauchkröte bevorzugt trockene, lockere und grabfähige Böden, natürlicherweise in Dünengebieten der Küste und des Binnenlandes. Durch anthropogene Habitatzerstörung weicht die Knoblauchkröte auch auf Heidegebiete, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen und Randbereiche von Siedlungen sowie Ackerflächen aus (LANU 2005; BfN 2012; MELUND & FÖAG 2018). Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung wird

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
					ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet ausgeschlossen und die Art nicht weiter betrachtet. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugen Rotbauchunken stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Diese können z.B. offene, im Agrarland liegende Feldsölle, überschwemmtes Grünland, Flachwasserbereiche von Seen, verlandete Kiesgruben, ehemalige Tonstiche und andere Kleingewässer sein, die meist im offenen Agrarland liegen (GÜNTHER 1996a). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Reptilien					
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	1	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Schlingnattern besiedeln trockenwarme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhäufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen. In den nördlichen Verbreitungsgebieten stellen sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe die wichtigsten Lebensräume für die Schlingnatter dar (GRUSCHWITZ et al. 1993). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Die Zauneidechse kommt in verstreuten Populationen über ganz Schleswig-Holstein vor. Sie besiedelt die verschiedensten, vor allem auch durch den Menschen geprägten Lebensräume. Entscheidend dabei ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- und Versteckplätze (z. B. Steinschüttungen, Ansammlungen von Totholz) sowie bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Untergrund zur Eiablage (GÜNTHER 1996b; LEOPOLD 2004). So ist sie im Norddeutschen Tiefland eng an Sandböden gebunden. Zauneidechsen sind auf vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte in Schleswig-Holstein angewiesen. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Fische					

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
Europäischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	0	Nein (LLUR 2019c)	-	-	Der Europäische Stör gilt in Schleswig-Holstein seit 1968 als ausgestorben (KINZELBACH 1987). Seit 2008 läuft im Bereich der Elbe ein Wiederansiedlungsprogramm, aus dem bereits einige Wiederfundmeldungen im Wattenmeer bekannt sind (GESSNER et al. 2010). Adulte Tiere wandern die Flüsse hinauf, um über steinig bis kiesigen Untergrund bei starker Strömung zu laichen (STEINMANN & BLESS 2004). Danach kehren die Elterntiere zurück ins Meer, die Jungtiere verlassen mit 2-4 Jahren die Flüsse (FREYHOF & KOTTELAT 2007). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Baltischer Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)	n.g.	Nein (LLUR 2019c)	-	-	Der Baltische Stör gilt in Europa als verschollen (PAAVER 1996; FREYHOF & KOTTELAT 2007). Seit 2006 werden jedoch wie beim Europäischen Stör Tiere im Einzugsgebiet von Oder und Weichsel ausgesetzt (GESSNER et al. 2010). Die Jungfische halten sich vorwiegend im Unteren Odertal und Stettiner Haff auf, wurden aber auch schon an den Küsten Schleswig-Holsteins erfasst (GESELLSCHAFT ZUR RETTUNG DES STÖRS E.V. 2010; GESSNER et al. 2010). Auch diese Störart wandert zur Fortpflanzung zwischen Salz- und Süßwasser und legt dabei bis zu 800 km zurück. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>)	1	Nein (LLUR 2019c)	-	-	Der Nordseeschnäpel galt in Deutschland seit den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts als ausgestorben. Durch ein seit 1987 laufendes Wiederansiedlungsprogramm konnten sich jedoch in Elbe, Eider und Treene wieder Bestände etablieren, wobei die adulten Tiere auch die küstennahen Gewässer des Wattenmeers vor Schleswig-Holstein besiedeln (VERBAND DEUTSCHER SPORTFISCHER E.V. 2003). Diese Art benötigt zur Fortpflanzung schnellströmende Bereiche mit kiesigem oder sandigem Substrat. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Käfer					
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	Nein (LLUR 2019d)	-	-	Der Eremit bewohnt große Höhlen entsprechend alter Laubbäume. Dies macht ihn zu einer Charakterart sehr naturnaher, urständiger Wälder, in welchen zumindest ein Teil der Bäume sein natürliches Alter erreichen kann (SCHAFFRATH 2003; MLUR 2011a). Direkte Beobachtungen sind sehr selten, meist erfolgt der Nachweis über

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
					die charakteristischen zylindrischen Exkreme der Larven. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	Nein (LLUR 2019d)	-	-	Der Heldbock bewohnt ähnlich wie der Eremit alte Bäume, insbesondere Eichen. Diese müssen jedoch nicht in geschlossenen Wäldern vorhanden sein, sondern zählen auch in losen Beständen oder Alleen zu seinem Besiedlungsraum (MLUR 2011a). Der nachtaktive Käfer kann durch daumengroße Löcher in die Rinde oder groben Bohrmehl am Stammfuß nachgewiesen werden. In Schleswig-Holstein ist nur ein Baum, der von der Art zur Fortpflanzung genutzt wird, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1	Nein (LLUR 2019d)	-	-	Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer bewohnt schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit bewuchsreichen Uferzonen (GEO MAGAZIN 2001). Eier werden oberhalb des Wassers in Stängel und Blätter von Wasserpflanzen abgelegt. Die adulten Tiere sind flugfähig und ernähren sich räuberisch. In Schleswig-Holstein sind Nachweise aus den südöstlichen Landesteilen bekannt. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Libellen					
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	R	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Diese Art kommt nur in großen Fließgewässern vor, in SH einzig im Bereich der Elbe oberhalb von Geesthacht (FÖAG 2017). Eine Verbreitung weiter flussabwärts kann aufgrund des steigenden Salzgehaltes und Mangel geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2	Ja (KLINGE 2024)	Nein	-	Die Grüne Mosaikjungfer besiedelt große Teile SH mit gewässerreichen Gebieten. Sie nutzt ein großes Spektrum an Gewässern, wobei eine Präferenz für Kleingewässer und Gräben erkennbar ist. Die Art ist an das Vorhandensein der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) als Pflanze für die Eiablage und als Lebensraum für die Larven gebunden (LANU 1997; MLUR 2011b; FÖAG 2015, 2017). Es ist davon auszugehen,

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
					dass die meisten Gewässer mit Beständen der Krebschere als potenzieller Lebensraum gelten können. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebietes. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung wird ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet ausgeschlossen und die Art nicht weiter betrachtet. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	0	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Die Art galt bis 2011 in SH als ausgestorben (MLUR 2011b) und bis heute sind keine reproduktiven Populationen bekannt. Sie besiedelt sonnige, windgeschützte Stillgewässer, welche möglichst nährstoff- und fischarm sein sollten. Vorhandensein von Unterwasser- und Ufervegetation ist ebenfalls essenziell. Diese Ansprüche erfüllen in Schleswig-Holstein nur wenige Wald- und Mooreseen sowie vereinzelte Abbaugruben, so dass abseits dieser eine Ansiedlung als unwahrscheinlich gilt. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	0	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Die Art galt in SH bis 2011 als ausgestorben (MLUR 2011b), seit 2011 sind 8 Nachweise an künstlich angelegten Gewässern im Flusssystem der Trave im Süd-Osten von SH bekannt (FÖAG 2017). Die Art besiedelt sonnige, windgeschützte Gewässer, mit Vegetation nahe der Wasseroberfläche (MAUERSBERGER 2013, BÖNSEL & FRANK 2013). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	3	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Die Fundorte der Art reichen über die gesamte Landesfläche von Schleswig-Holstein bis nach Helgoland, das Hauptvorkommen liegt in den östlichen und südlichen Landesteilen (z. B. Salemer Moor). Die Große Moosjungfer stellt eine thermophile Art dar, welche vor allem besonders wärmebegünstigte und windgeschützte, nährstoffärmere Gewässer mit üppiger Schwimm- und Unterwasservegetation besiedelt (ADOMSENT 1994; HAACKS & PESCHEL 2007). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Grüne Flussjungfer	0	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Die Grüne Flussjungfer gilt in SH bis heute als ausgestorben. Sie lebt an kleinen bis großen Fließgewässern mit einer sandig-kiesigen Sohle. Eine hohe Strukturdiversität der Gewässersohle mit Steinen und Totholz fördert die Besiedlung eines

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
(<i>Ophiogomphus cecilia</i>)					Fließgewässers. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	0	Nein (KLINGE 2024)	-	-	Die Sibirische Winterlibelle in SH als verschollen, der letzte Nachweis wurde 2001 erbracht. Sie lebt an flachen, besonnten Stillgewässern mit einem Mosaik aus Ried- und Röhricht-Pflanzenbeständen. Zu den geeigneten Habitaten zählen auch Moorgewässer. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Schmetterlinge					
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	A	Ja (LLUR 2021b)	Nein	-	Der Nachtkerzenschwärmer ist eine Wanderfalterart, die in Schleswig-Holstein als Arealerweiterer geführt wird. Die Falter oder Raupen werden immer wieder an verschiedenen Stellen beobachtet, bilden dort aber selten längerfristige Vorkommen. Die Eiablage- und Futterpflanze der Raupen gehören ausschließlich der Familie der Nachtkerzengewächse (Onagraceae) an, wobei insbesondere die Gattung der Weidenröschen (<i>Epilobium</i>) zu erwähnen ist (RENNWALD 2005). Diese wachsen häufig an feuchten bis nassen Standorten mit zum Teil sehr dichter und hoch aufwachsender Vegetation (z. B. Wiesengräben, Bach- und Flusssufern). Im Gegensatz dazu benötigen die adulten Tiere zum Nahrungserwerb ruderalen, trockene Standorte mit ausreichenden Beständen von Saugpflanzen wie z.B. der Gewöhnlichen Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>), Wiesensalbei (<i>Salvia pratensis</i>), Nelken (<i>Dianthus</i> , <i>Silene</i>). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung wird ein Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet ausgeschlossen und die Art nicht weiter betrachtet. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Weichtiere					
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	Nein (LLUR 2019e)	-	-	Die Zierliche Tellerschnecke lebt aquatisch in sonnenexponierten, flachen, mesotrophen Gewässern mit einem üppigen Bestand an Wasserpflanzen, wobei sie hohe Empfindlichkeiten gegen Strömung und Verwirbelungen aufzeigt (WIESE

Art	RL SH ¹⁾	Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes	Habitatansprüche erfüllt / Nachweis	Vorhabenbedingte Betroffenheit	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art)
					1991). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	Nein (LLUR 2019e)	-	-	Die Gemeine Flussmuschel besiedelt kleine Flüsse und Bäche, wo sich das adulte Tier im feineren Ufersubstrat niederlässt (GLOER & MEIER-BROOK 1998). Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes. Es besteht keine Prüfrelevanz.

¹⁾ **Rote Liste (RL) SH: Quellen:** Pflanzen (LLUR 2021a), Fledermäuse (MELUR & LLUR 2014), Säugetiere (MELUR & LLUR 2014), Amphibien (LLUR 2019), Reptilien (LLUR 2019), Fische (LANU 2002), Käfer (MLUR 2011a), Libellen (MLUR 2011a), Schmetterlinge (LLUR 2021b), Weichtiere (MELUR & LLUR SH 2016); **Abkürzungen:** D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 0 = ausgestorben oder verschollen; n. g = nicht gelistet; A = Arealerweiterer

3.2 Europäische Vogelarten (Schutz nach VSch-RL)

Bezüglich der europäischen Vogelarten erfolgt die Betrachtung getrennt für Brutvögel/Nahrungsgäste, Rastvögel und Vogelzug. Bestimmte Arten sind auf Artniveau¹ zu betrachten, andere Arten können grundsätzlich auf Gildenniveau behandelt werden LBV SH & AfPE (2016).

3.2.1 Potenziell vorkommende Brutvögel / Nahrungsgäste

Es fand keine Brutvogelkartierung statt. Die LANIS SH-Datenabfrage ergab innerhalb des Vorhabengebietes und der näheren Umgebung (1-km-Radius) keine Nachweise relevanter Brutvogelarten.

Im Vorhabengebiet ist potenziell mit den nachfolgend genannten Brutvogelarten bzw. einfliegenden Brutvögeln der Umgebung (Nahrungsgäste, Rastvögel) zu rechnen:

- **Gehölzbrüter:** z.B. Buchfink, Amsel, Grasmücken, Kohlmeise
- **Menschliche Bauten:** z.B. Haussperling, Hausrotschwanz

Nachfolgend werden die im Vorhabengebiet oder angrenzend potenziell vorkommenden Brutvögel betrachtet, die gemäß LBV SH & AfPE (2016) einer Einzelart-Betrachtung unterliegen (s. Anhang A).

Einzelartbetrachtung

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe, ursprünglich ein Brutvogel an steilen Felsen und Klippen, heute in Mitteleuropa ein ausgesprochener Kulturfolger, baut ein geschlossenes Lehmnest mit schmalen Einschlupf an Gebäuden, unter Dach- oder Fassadenvorsprüngen. Sie kommt als Brutvogel in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfern, Einzelgehöften und Städten vor. Im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt. Sogar ein Vorkommen weitab menschlicher Siedlungen, z.B. an Brücken, Schöpfwerken oder Leuchttürmen ist möglich. Reich strukturierte, offene Grünlandflächen und Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort sind bevorzugte Nahrungshabitate (SÜDBECK et al. 2025). Da im Vorhabengebiet Gebäude abgebrochen werden sollen, gehen durch das Vorhaben mögliche Brutplätze verloren, sodass eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann. **Es erfolgt daher eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kapitel 4.2.2).**

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe ist ein Nischenbrüter, die in Mitteleuropa ihren Neststandort meist in frei zugänglichen Gebäuden (u.a. Ställe, Scheunen, Schuppen, Lagerräume, Hauseingänge, Vorbauten unter Brücken und in Schleusen) aber auch Außennestern (z.B. unter Dachvorsprüngen), auf kleinen

¹ europaweit gefährdete Arten des Anhang I der VSchRL; in SH heimische gefährdete oder sehr seltene Arten; Arten mit besonderen Habitatansprüchen, Arten mit ungleicher räumlicher Verteilung in SH, Koloniebrüter

Mauervorsprüngen oder in Nischen baut. Sie ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt. Vereinzelt kommt sie auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken vor. Die größten Dichten finden sich an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung; von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe. Die Nahrungshabitate liegen in reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldfluren, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort (SÜDBECK et al. 2025). Da im Vorhabengebiet Gebäude abgebrochen werden sollen, gehen durch das Vorhaben mögliche Brutplätze verloren, sodass eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann. **Es erfolgt daher eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kapitel 4.2.2).**

Mauersegler

Der Mauersegler ist ein weit verbreiteter Brutvogel in Deutschland. Ursprünglich ein Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, brütet er heutzutage v.a. in Städten und Dörfern unter Dächern und in Mauerlöchern. Von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung. Außerhalb der Brutzeit verbringt er sein Leben fast ausschließlich in der Luft. Er ernährt sich ausschließlich von im Flug gefangenen Insekten (SÜDBECK et al. 2025). Da im Vorhabengebiet Gebäude abgebrochen werden sollen, gehen durch das Vorhaben mögliche Brutplätze verloren, sodass eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann. **Es erfolgt daher eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kapitel 4.2.2).**

Dohle

Die Dohle ist ursprünglich ein Brutvogel lichter Wälder (insbesondere alter Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen, oder auch an Felswänden mit Höhlenangebot. In Deutschland werden heute überwiegend Ersatzlebensräume, bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölsen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand besiedelt. Nahrungshabitate sind möglichst extensiv bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch Brachen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen und große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. sind Dohlen auch an anthropogene Fütterungen angepasst (SÜDBECK et al. 2025). Da im Vorhabengebiet Gebäude abgebrochen werden sollen, gehen durch das Vorhaben mögliche Brutplätze verloren, sodass eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann. **Es erfolgt daher eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kapitel 4.2.2).**

Star

Der Star ist ein Höhlenbrüter, dessen Lebensraum in Auenwäldern und lockeren Weidenbeständen in Röhrichtern liegt. Er bevorzugt die Randlagen von Wäldern und Forsten, kommt teilweise aber auch im Inneren von Buchenwäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln, vor. Fichten-Altersklassenwälder werden nicht besiedelt. In der Kulturlandschaft zählen Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen mit Brutmöglichkeiten, in Form von Höhlen in alten oder auch toten Bäumen, zum Lebensraum des Stars. Auch Wohngebäude oder Stallungen bieten Staren beliebte Brutplätze, z.B. unter Dachgauben. Er besiedelt im Siedlungsraum Parks und Gartenstädte,

bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten. Die Nahrungssuche während der Brutzeit findet bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischem Material und (bei Massenaufreten von Insekten) in Bäumen statt (ANDRETZKE ET AL. 2005). Da im Vorhabengebiet Gebäude abgebrochen werden sollen, gehen durch das Vorhaben mögliche Brutplätze verloren, sodass eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann. **Es erfolgt daher eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kapitel 4.2.2).**

Gildenbetrachtung

Zur besseren Handhabung der Betrachtung der Brutvogelgilden nach LBV SH & AfPE (2016) wurden einzelne Gruppen und Untergilden zusammengefasst, sodass diese nun den betroffenen Lebensräumen bzw. Habitatkomplexen entsprechen, welche durch geplante Eingriffe betroffen sein könnten. Die potenziell vom vorliegenden Vorhaben betroffenen Brutvogelarten gehören Brutvogelgilden an, die zur Betrachtung folgendermaßen zusammengefasst wurden:

Brutvögel der Gehölze

- Gehölzfreibrüter (incl. geschlossener Nester, z.B. Beutelmeise)
- Gehölzhöhlenbrüter
- Wälder, Gebüsche und Kleingehölze (W) einschließlich Waldlichtungen
- Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H) einschließlich Knicks

Brutvögel menschlicher Bauten

- Brutvögel anthropogener Strukturen einschließlich Gittermasten und Flachdächer

Brutvögel der Gehölze

Sämtliche Arten dieser Gilde benötigen Gehölzbestände als essenzielle Habitatstrukturen. Dies sind z.B. Gebüsche sowie verschiedene Gehölze in Wäldern und Siedlungslagen. Bei entsprechender Ausprägung des Strauchraumes treten freibrütend oder in Bodennähe brütend typische Singvogelarten wie Wacholderdrossel, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Rotkehlchen, Zilpzalp und vereinzelt Garten- und Klappergrasmücke auf. In Gehölzen an Gehöften treten zudem bspw. Amsel und Buchfink auf. Alle Arten gehören mit jeweils mehr als 50.000 Brutpaaren (KOOP & BERNDT 2014) zu den häufigsten und weit verbreiteten Singvogelarten Schleswig-Holsteins. Diese Gruppe umfasst in der Regel anpassungsfähige Brutvögel verschiedenster Laubgehölztypen. Besiedelt werden Gehölzstrukturen im menschlichen Siedlungsbereich (einschließlich Einzelbäumen und Baumgruppen), Feldgehölze sowie verschiedenste Waldtypen und Vorwaldstadien, Gebüsche und Hecken. Einige Arten kommen hauptsächlich in menschlichen Siedlungsbereichen vor, z.B. Elster, Türkentaube (SÜDBECK ET AL. 2025). Mehrere Arten aus der Gruppe benötigen gehölzfreie Biotope in der Umgebung als Nahrungshabitat, z.B. Elster, Grünfink, Türkentaube (SÜDBECK ET AL. 2025) und besiedeln daher eher kleinflächige Gehölze bzw. Randbereiche. Die Brut beginnt ab Mitte März, viele Arten brüten mehrmals im Jahr, bei Ringel- und Türkentauben kommen Bruten bis Ende Oktober vor, für die meisten anderen Arten endet die Brutzeit im Juli (SÜDBECK ET AL. 2025).

Im Zuge des Vorhabens und der geplanten Baumaßnahmen ist eine Entfernung von den im Vorhabengebiet gewachsenen Bäumen sowie der dort vorkommenden Strauch- und Gehölzstrukturen notwendig, sodass eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Brutvögel der Gehölze nicht ausgeschlossen werden kann. **Es erfolgt daher eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kapitel 4.2.1).**

Brutvögel menschlicher Bauten

Arten dieser Gilde nutzen Dächer, Dachbalken, Hausspalten, Bereiche unter Brücken etc. zum Bau ihres Nests. Die Habitatausstattung des Vorhabengebiets zeigt für Brutvögel menschlicher Bauten (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) potenziell geeignete Strukturen.

Die Habitatausstattung der Vorhabenfläche zeigt für Brutvögel menschlicher Bauten potenziell geeignete Strukturen. Im Vorhabengebiet soll im Zuge der Nutzungsumordnung/Neuordnung, die sich im Vorhabengebiet befindende Gebäude abgebrochen werden, sodass eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Gebäudebrütern (z.B. Haussperling) nicht ausgeschlossen werden kann. **Es erfolgt daher eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kapitel 4.2.2).**

3.2.2 Rastvögel

Gemäß LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016) gilt:

„Die Bearbeitung der Rastvögel muss für jede betroffene Art auf Artniveau erfolgen. Regelmäßig genutzte Rastplätze und insbesondere Schlafplätze erfüllen wichtige Habitatfunktionen und sind als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzustufen. Da kleinere Rastvogelbestände meistens eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen beschränken. Ab dieser Schwelle kann nicht mehr unterstellt werden, dass ein Ausweichen in andere gleichermaßen geeignete Rastgebiete ohne weiteres problemlos möglich ist. Es ist daher zu prüfen, ob betroffene Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang funktionsfähig bleiben und ob das Vorhaben zeitweilige oder dauerhafte erhebliche Störungen auslöst.“

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb von landesweit bedeutsamen Rastgebieten (LANU 2008).

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten der Vorhabenfläche mit dem Baumbestand und den Gebäuden und der Lage in einem Siedlungsgebiet ist nicht mit rastenden Vogelarten zu rechnen.

Hinsichtlich des Verbots der Tötungen von Rastvögeln gemäß § 44 I Nr. 1 BNatSchG wird ein Konflikt verneint. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen von Rastvögeln, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, werden nicht auftreten, da diese das Vorhabengebiet meiden werden bzw. kurzfristig ausweichen können. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Rastvögeln hinsichtlich des Verbots der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ebenfalls schon an dieser Stelle verneint.

Eine vertiefende Konfliktanalyse bezüglich der Rastvögel entfällt.

3.2.3 Vogelzug

Das Vorhabengebiet liegt in der Hauptzugachse des überregionalen Vogelzugs (MILI SH 2020). Eine Wirkung des Vorhabens wird allerdings ausgeschlossen, da es sich hier um ein Siedlungsgebiet mit bereits bestehenden vertikalen Strukturen handelt. Eine umfangreichere Ausdehnung vertikaler Strukturen in den Luftraum ist im Rahmen des geplanten Neubaus des Gebäudekomplexes nicht geplant.

Für Kleinvogelzugarten wie Stare und Drosseln liegen keine Schwellenwerte für eine landesweite Bedeutung während der Zugzeit vor. Es wird angenommen, dass diese Arten sehr flexibel auf Störungen reagieren können und ausreichend Ausweichhabitate um das Vorhabengebiet zur Verfügung stehen.

Daher erfolgt **keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung** hinsichtlich des Vogelzuges.

3.3 Fazit Relevanzprüfung

Tab. 3.2 Übersicht über die im Vorhabengebiet potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen europäischen Brutvogelarten und /-gilden sowie aller Anhang IV-Arten, für welche eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Art/-gruppe	Vorkommen Potenziell möglich (p) / Nachweis
Fledermäuse	
Kleine Bartfledermaus	p
Große Bartfledermaus	p
Braunes Langohr	LANIS SH & LFU 2025
Breitflügelfledermaus	LANIS SH & LFU 2025
Großer Abendsegler	LANIS SH & LFU 2025
Zwergfledermaus	LANIS SH & LFU 2025
Zweifarbflödermaus	p
Brutvögel	
Mehlschwalbe	p
Rauchschwalbe	p
Mauersegler	p
Dohle	p
Star	p
Brutvögel der Gehölze	p
Brutvögel menschlicher Bauten	p

4 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN FÜR ARTEN DES ANHANGES IV DER FFH-RL & DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN (VSCH-RL) GEM. § 44 I BNATSchG

Für die in Kapitel 3 bestimmten Arten/Artgruppen, für welche eine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben besteht, wird in diesem Kapitel das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG durch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens geprüft.

- **Schädigung/Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:** Tötungen von Individuen betreffen neben ausgewachsenen Tieren auch verschiedene Entwicklungsstadien von Tieren (Eier, Laich). Neben der direkten Tötung ist auch das Verletzen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Tötungen und Verletzungen können insbesondere baubedingt im Rahmen der Baufeldfreimachung entstehen, aber z.B. auch betriebsbedingt durch Verkehr im Vorhabengebiet.
- **Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:** Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind i. d. R. zeitlich begrenzt, so dass in diesem Kapitel nur baubedingte Störungen betrachtet werden. Dauerhafte anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen durch das Vorhaben (Silhouettenwirkung, Lärm, Licht) werden unter dem Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im nachfolgenden Kapitel diskutiert.

Die Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes ist an die Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Populationen gekoppelt. Der Erhaltungszustand wird als grundsätzlich „günstig“ betrachtet, wenn:

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
 - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
- **Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:** Durch geplante Vorhaben kann es zu einer Schädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten kommen, sofern diese vorher das Vorhabengebiet als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte genutzt haben bzw. sofern diese Arten aufgrund der Scheuchwirkung des Vorhabens aus diesem und umliegenden Bereichen dauerhaft verdrängt werden.

4.1 Säugetiere

4.1.1 Fledermäuse

Aufgrund der vergesellschafteten Vorkommen der für dieses Vorhaben relevanten Fledermausarten (Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus) sowie der Gleichartigkeit der potenziellen Betroffenheit und der Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen für diese Arten erfolgt die Prüfung auf Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben im Folgenden übergreifend für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten im Vorhabengebiet

Schädigung/Tötungen von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt: Im Zuge des Vorhabens sollen Bäume und Gehölze entfernt sowie die bestehenden Gebäude abgebrochen werden. Die Bäume auf dem Grundstück weisen keine Quartiereignung auf. Für die Gebäude kann eine Eignung für Fledermäuse aufgrund vorhandener Spalten/Defekte/Öffnungen im Dachbereich nicht ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt: Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die auf eine anlagen- oder betriebsbedingte Tötung von Fledermäusen schließen lassen.

Auf dem Grundstück des ehemaligen Bambuspalastes entstehen neue Gebäude und Verkehrswege. Ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept wird empfohlen (siehe Kap. 5.1.1).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der baubedingten Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht ausgeschlossen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen werden in Kapitel 5.1.1 aufgeführt.

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt: Durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen Lärm- und Lichtemissionen kann es zu temporären Störungen von Individuen kommen, die das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat nutzen. Diese Störungen beschränken sich jedoch auf die aktive Bauphase und sind zeitlich und lokal begrenzt. Individuen können in dieser Phase auf umliegende Strukturen ausweichen. Eine erhebliche Störung der lokalen Population wird ausgeschlossen.

Anlagen- und betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine wesentlichen Veränderungen der aktuellen Situation zu erwarten. Es treten keine neuen/zusätzlichen Störungen auf, die dauerhaft wirken und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Bei der Umsetzung des Vorhabens werden Gebäude abgerissen, so dass eine baubedingte Betroffenheit potenzieller Fledermausquartiere und damit der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann.

Eventuell nötige nächtliche Bauarbeiten und eine damit verbundene Beleuchtung können zu einer temporären Reduktion des Nahrungsangebotes im Vorhabengebiet führen. Durch die Umlenkung und Tötung von Insekten durch Bauscheinwerfer und die Beleuchtung von Quartiereingängen kann es zu einer baubedingten Schädigung von Fortpflanzungsstätten kommen.

Anlage- und betriebsbedingt: Im Zuge der Errichtung des neu geplanten Gebäudekomplexes entstehen Bereiche, die mit einer Beleuchtung ausgestattet werden. Um die ökologische Funktion der betroffenen umliegenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewahren und um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorzusehen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit erfüllt, entsprechende Maßnahmen werden in Kapitel 5.1.1 und Kapitel 5.2.1 behandelt.

4.2 Brutvögel

4.2.1 Brutvögel der Gehölze

Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt: Im Zuge des Bauvorhabens sind Rodungen von Bäumen sowie Eingriffe in Gehölz- und Strauchstrukturen vorgesehen. Der genaue Umfang der Gehölzentnahmen steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest (Stand: 04.11.2025). Bei einem Baubeginn und einer Entnahme von Bäumen, Strauch- und Gehölzstrukturen während der Brutzeit kann es zu einer baubedingten Betroffenheit von im Baufeld brütenden Arten der Gilde der Gehölzbrüter kommen. Tötungen von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen sind dann nicht auszuschließen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen von Arten der Gilde der Gehölzbrüter mit dem geplanten Gebäudekomplex (anlagebedingt) bzw. Kollisionen mit auftretendem Verkehr (betriebsbedingt) sind aufgrund der Lage und Anbindung an bestehendes Siedlungsgebiet als allgemeines Lebensrisiko zu werten und lösen keinen artenschutzrechtlichen Konflikt aus.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der baubedingten Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht ausgeschlossen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen werden in Kapitel 0 aufgeführt.

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt: Durch die von Bauarbeiten ausgelösten Störungen sind kleinräumige Vergrämungen einzelner Brutpaare möglich. Bei Gehölzbrütern finden derartige Verlagerungen naturgemäß in aufeinander folgenden Brutperioden regelmäßig statt (jährlich neu ausgewählte Neststandorte). Es wird nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der Populationen der Vertreter der Brutvögel der Gehölze durch das lokal und zeitlich begrenzte Vorhaben ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Möglicherweise auftretende und dauerhaft wirkende **anlagen- bzw. betriebsbedingte** Störungen durch das Vorhaben (Bewegungsunruhe, Lärm, Licht) werden unter dem Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (z.B. Brutgebiete) und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG diskutiert.

Das Eintreten des Verbotstatbestand der erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Da im Zuge der geplanten Errichtung des „Campus der Erneuerbaren“ Bäume sowie Strauch- und Gehölzstrukturen gerodet werden sollen, kann eine Beschädigung/Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Vertretern der Gilde der Gehölzbrüter nicht ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte: Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die auf eine anlagen- oder betriebsbedingte Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern schließen lassen. Zudem steht für Vertreter dieser Gilde im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich ausreichend Ersatzhabitat zur Verfügung.

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit erfüllt, entsprechende Maßnahmen werden in Kapitel 5.2.2 behandelt.

4.2.2 Brutvögel menschlicher Bauten sowie Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Mauersegler, Dohle und Star

Aufgrund der Gleichartigkeit der potenziellen Betroffenheit und der Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Mauersegler, Dohle und Star sowie die Gilde der Brutvögel menschlicher Bauten erfolgt die Prüfung auf Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben im Folgenden übergreifend.

Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt: Bei einem Baubeginn innerhalb des Brutzeitraums der Gilde der Brutvögel menschlicher Bauten sowie der Arten Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Mauersegler, Dohle und Star kann es zu einer baubedingten Betroffenheit kommen. Tötungen von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Nestern/Gelegen sind dann nicht auszuschließen.

Anlagen- und betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit den Gebäuden (anlagebedingt) bzw. durch Kollisionen mit auftretendem Verkehr (betriebsbedingt) sind aufgrund der Lage und Anbindung an bereits bestehendes Siedlungsgebiet als allgemeines Lebensrisiko zu werten und lösen keinen artenschutzrechtlichen Konflikt aus.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der baubedingten Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht ausgeschlossen. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen werden in Kapitel 0 aufgeführt.

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt: Durch die von Bauarbeiten ausgelösten Störungen sind kleinräumige Vergrämungen einzelner Brutpaare möglich. Es wird jedoch nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der Populationen der Arten der Brutvögel menschlicher Bauten durch das lokal und zeitlich begrenzte Vorhaben ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Möglicherweise auftretende und dauerhaft wirkende **anlagen- bzw. betriebsbedingte** Störungen durch das Vorhaben werden unter dem Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (z.B. Brutgebiete) und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG diskutiert.

Das Eintreten des Verbotstatbestand der erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Durch den geplanten Abbruch der bestehenden Gebäude kann eine Beschädigung/Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Brutvögeln menschlicher Bauten nicht ausgeschlossen werden. Brutvögel menschlicher Bauten zeichnen sich zumeist durch eine mehrjährige Nutzung ihrer Nester aus, so dass ein Ausgleich der Fortpflanzungsstätten erforderlich wird.

Anlagen- und betriebsbedingte: Von dem geplanten „Campus der Erneuerbaren“ gehen keine Wirkungen aus, die auf eine anlagen- oder betriebsbedingte Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern schließen lassen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit erfüllt, entsprechende Maßnahmen werden in Kapitel 5.2.2 behandelt.

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG

Aus den artenschutzrechtlichen Konfliktanalysen (Kap. 4) ergibt sich für verschiedene Arten die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote. Es werden gemäß (LBV SH & AfPE 2016) folgende Maßnahmentypen unterschieden:

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zur Meidung oder Minderung von artenschutzrechtlichen Konflikten,
- CEF-Maßnahmen als Ausgleich des Verlusts einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Ersatzhabitat für zeitweilig gestörte Arten vor dem Eingriff und im räumlichen Zusammenhang, um sicherzustellen, dass Ersatzhabitat bereits geschaffen ist, bevor das Habitat zerstört wird,
- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme auch nach dem Eingriff und im weiteren räumlichen Zusammenhang, um zerstörte oder durch Störung dauerhaft entwertete Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen.

Durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Artengruppen vermieden. Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eine Verwirklichung der Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu verhindern. Wie in Kap. 4 beschrieben, ergeben sich keine Konflikte mit dem Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, daher sind hier keine Maßnahmen vorzusehen.

5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

5.1.1 Fledermäuse

Die Verhinderung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse und den Abbruch von Gebäuden erfordert die Verhinderung des potenziellen Antreffens nicht mobiler Individuen. Daraus folgt eine Beschränkung des Beginns der Abbrucharbeiten auf die Monate April und Oktober. Dabei darf die durchschnittliche Nachttemperatur zum Zeitpunkt des Beginns der Abbrucharbeiten der vergangenen drei Nächte nicht unterhalb von 5°C liegen.

Ist ein Abbruch außerhalb der Monate April oder Oktober geplant, muss eine Untersuchung einer potenziellen Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse anhand einer gründlichen Begutachtung des Dachstuhls erfolgen. Wird hierbei ein Vorkommen von Fledermäusen sicher ausgeschlossen, kann der Abbruch des Gebäudes zeitnah erfolgen. Grundvoraussetzung dafür ist die Zustimmung der UNB. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, darf das betroffene Gebäude erst dann zurückgebaut werden, wenn das Sommer- oder Winterquartier vollständig verlassen wurde. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss ausgeglichen werden (siehe Kap. 5.2.1). Im Falle von **nächtlichen Bauarbeiten** können Baustrahler auf Quartiereingänge von Fledermäusen leuchten. Dadurch werden Fledermäuse am Ein- und Ausfliegen und an der Nahrungssuche gehindert,

so dass es zu einer Schädigung des Quartiers als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen kann. Um diese Wirkung zu vermeiden, soll auf nächtliche Bauarbeiten verzichtet werden. Sollten diese zwingend erforderlich sein, müssen während der Bauarbeiten notwendige Beleuchtungsanlagen so installiert werden, dass diese nicht in Eingänge von Gebäudequartieren strahlen.

Im Hinblick auf die **betriebsbedingte Beleuchtung während der Nachtstunden** wird die Umsetzung eines fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzept empfohlen (EUROBATS, Publication Series No. 8, 2019). Das heißt, es muss zielgerichtet beleuchtet werden (von oben nach unten), es darf kein Streulicht in die umgebenden Gehölze gelangen und die Lichtstärke muss so gering wie möglich gehalten werden. Es soll bernsteinfarbenes oder warmweißes Licht verwendet werden (Farbtemperatur max. 2700 Kelvin) und die Beleuchtung sollte bedarfsgerecht erfolgen (also nur dann leuchten, wenn sie benötigt wird; Einsatz von Bewegungsmeldern). Vorhandene Dunkelkorridore müssen als Flugstraßen für Fledermäuse erhalten bleiben.

Aufgrund der Ortsbegehung am 23.09.2025 kann eine Quartiereignung der auf dem Grundstück des ehemaligen Bambuspalastes stehenden Bäume ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung von Individuen wird durch die geplante Gehölzentfernung nicht eintreten. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.2 Brutvögel

Eine Bauzeitenregelung ist relevant, wenn in gutachterlichen Prüfungen Reviere von geschützten Brutvogelarten nachgewiesen wurden oder aufgrund einer Potenzialabschätzung nicht ausgeschlossen werden können. Durch Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Wegebau, Baumaßnahmen) besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört oder Bruten aufgegeben werden und somit das Tötungsverbot erfüllt wird.

Durch die Einhaltung von in der Bauzeitenregelung festgelegten Bauausschlusszeiten (keine Bautätigkeiten während der Brutzeit) ist eine vollständige Vermeidung des Tötungsverbots gegenüber verschiedenen ökologischen Gilden der Brutvögel erreichbar (MELUND & LLUR 2017).

Um baubedingte Schädigungen/Tötungen von Individuen sowie die Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verhindern, sind art- bzw. gruppenspezifische Bauzeitenregelungen (keine Bauarbeiten in diesem Zeitraum) einzuhalten:

- Brutvögel der Gehölze: 01.03. - 30.09.: Bezüglich der Arten der Gilde der Gehölzbrüter sind alle Rodungen von Bäumen bzw. von Strauch- und Gehölzstrukturen und Pflanzenbeständen außerhalb der Brutzeit potenziell vorkommender Brutvögel durchzuführen. Die Räumung des Baufeldes von den vorhandenen Bäumen und Strauch- und Gehölzstrukturen und Pflanzenbeständen muss gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum Anfang vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar stattfinden.
- Brutvögel menschlicher Bauten (inkl. Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Mauersegler, Dohle, Star): 01.03. - 30.09.: Bezüglich der Arten der Gilde der Brutvögel menschlicher Bauten (inkl. Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Mauersegler, Dohle, Star) sind alle

Abbrucharbeiten der Gebäude außerhalb der Brutzeit potenziell vorkommender Brutvögel durchzuführen, im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung von Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB unter bestimmten Vorraussetzungen von der Bauzeiteausschlussfrist abgesehen werden. Eine fachliche Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung ist dann ggf. notwendig.

5.2 CEF- und Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

In den letzten Jahrzehnten nimmt die Anzahl an potenziellen Strukturen für Quartier- und Nistmöglichkeiten für Brutvögel und Fledermäuse durch Abbrüche, Umbauten und Neubauten stetig ab, so dass dies in der heutigen urbanen Landschaft häufig den limitierenden Faktor für diese Arten darstellt. Aus den artenschutzrechtlichen Konfliktanalysen (Kap. 4) ergibt sich die Veranlassung zur Durchführung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Bei dem geplanten Abbruch der Gebäude ist eine Betroffenheit potenzieller Tagesverstecke oder Quartiere von Fledermäusen und eine Zerstörung/Entwertung von potenziellen Bruthabitaten von Brutvögeln menschlicher Bauten (inkl. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler, Dohle, Star) nicht ausgeschlossen. Weiterhin können durch die Rodung von den im Vorhabengebiet vorhandenen Bäumen sowie Gehölz- und Strauchstrukturen eine Zerstörung/Entwertung von potenziellen Bruthabitaten von Brutvögeln der Gehölze nicht ausgeschlossen werden. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch geeignete CEF-Maßnahmen zu kompensieren.

CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality - Bewahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit) werden vor Beginn des Vorhabens angelegt. Der Sinn besteht darin, dass im Vorhabengebiet liegende Lebensräume, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit zerstört werden, in räumlicher Nähe in mindestens gleicher Größe und Qualität angeboten werden. Damit wird dem Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgebeugt.

5.2.1 Fledermäuse

Gebäude

Sollen Gebäude abgerissen, saniert und umgebaut werden, ist durch das Vorhaben das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (Zwischenquartiere bzw. Tagesverstecke, Sommer- und Winterquartiere) gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen (s. Kap. 4.1.1).

Ein Ausgleich des zu erwartenden Verlustes potenzieller Quartierstrukturen im Vorhabengebiet kann durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren für gebäudebewohnende Arten vorgenommen werden.

Diese können an Gebäuden außerhalb des Vorhabengebietes (nach Einholung der Zustimmung des Eigentümers) in angrenzender Nachbarschaft installiert werden. Sollte eine Installation von Fledermausquartieren vor den geplanten Abbrucharbeiten an Gebäuden in angrenzender Nachbarschaft

nicht möglich sein, wird als Alternative die Errichtung eines sog. „Artenschutzurm“ (Pfahlbauweise) für Fledermäuse im Randbereich des Vorhabengebietes empfohlen.

Es muss gewährleistet werden, dass die installierten Fledermausquartierstrukturen in Funktion und Umfang auch zu keinem späteren Zeitpunkt durch andere Maßnahmen, wie z.B. durch Sanierung, beeinträchtigt werden.

Weiterhin wird empfohlen, das neu entstehende Gebäude fledermausfreundlich zu gestalten und bereits in der Bauplanung entsprechende Fledermausquartiere zu integrieren.

Empfohlener Ausgleichsbedarf:

- 2x Ganzjahresquartier an dem geplanten Gebäudekomplex/alternativ 1 Artenschutzurm (Pfahlbauweise) für Fledermäuse (Fledermausturm)

Für die sofortige Wirkung und Sicherstellung der fortlaufenden Funktionsfähigkeit der Quartiere werden künstliche, selbstreinigende Fledermausquartiere mit einer Wochenstuben- bzw. Winterquartiereignung für gebäudebewohnende Arten, wie z.B. das Fledermaus-Winterquartier 1WQ der Firma SCHWEGLER, angebracht.

Gehölze

Aufgrund der Ortsbegehung kann eine Quartiereignung der vorhandenen Bäume ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die geplante Gehölzentfernung wird ausgeschlossen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2.2 Brutvögel

Brutvögel der Gehölze

Im Zuge des Bauvorhabens sind Rodungen von Bäumen sowie Eingriffe in Gehölz- und Strauchstrukturen geplant. Der genaue Umfang der notwendigen Eingriffe in vorhandene Gehölze steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest (Stand: 04.11.2025). Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist zu erwarten (s. Kap. 4.2.1).

Ein Ausgleich des zu erwartenden Verlustes (potenzieller) Nester im Vorhabengebiet kann durch die Installation von Nistkästen für gehölzbrütende Arten erfolgen, idealerweise im Vorhabengebiet selbst, an dort belassenen Gehölzstrukturen bzw. Bäumen, alternativ auch in der angrenzenden Nachbarschaft (nach Einholung der Zustimmung des Eigentümers). Weiterhin wird empfohlen, pro gerodeten Baum zwei neue heimische Laubbäume innerhalb des Vorhabengebietes zu pflanzen. Zudem ist eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen entlang der östlichen Grenze des Grundstücks anzulegen.

Sollte die Installation von Nisthilfen im Vorhabengebiet selbst bzw. in der angrenzenden Nachbarschaft (nach Einholung der Zustimmung des Eigentümers) vor Beginn der Baumaßnahmen nicht

möglich sein, wird empfohlen eine entsprechende Ausgleichspflanzung bereits vorab innerhalb des Vorhabengebietes zu verwirklichen.

- Es muss gewährleistet werden, dass die Nisthilfen in Funktion und Umfang auch zu keinem späteren Zeitpunkt durch andere Maßnahmen, wie z.B. durch Schnitt- und Pflegearbeiten, beeinträchtigt werden. Folgender Umfang an Nisthilfen wird empfohlen: 2 Nisthilfen für Gehölzbrüter je entferntem Baum
- Pflanzung von 2 neuen heimischen Laubbäumen im Vorhabengebiet je entferntem Baum
- Anlage einer Hecke aus heimischem Laubgehölz in einem für Gehölzbrüter geeignetem Maß (empfohlen wird eine Heckenhöhe von mind. 1 m sowie eine Heckenbreite von mind. 0,5 m) entlang der östlichen Grenze des Vorhabengebietes

Die folgende Liste enthält eine Aufstellung geeigneter heimischer Laubbäume:

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Sommer- und Winterlinde (*Tilia platyphyllos* und *T. cordata*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- diverse Mehlbeerarten (*Sorbus spec.*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Die folgende Liste enthält eine Aufstellung geeigneter heimischer Heckenpflanzen:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Die genaue Ausgestaltung und Anbringung der Nisthilfen sowie der Nachweis der Umsetzung sind zu einem späteren Zeitpunkt in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Unteren Naturschutzbehörde sowie ggf. Dritten, z.B. dem ausführenden Bauunternehmen, zu erarbeiten.

Brutvögel menschlicher Bauten

Durch den geplanten Abbruch der bestehenden Gebäude ist das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.

Ein Ausgleich des zu erwartenden Verlustes (potenzieller) Nester im Vorhabengebiet durch die abzubrechenden Gebäude ist für gefährdete Brutvogelarten (s. Kap. 4.2.2) durch die Installation von entsprechenden Nisthilfen vorzunehmen.

Diese können an Gebäuden außerhalb des Vorhabengebietes in angrenzender Nachbarschaft (nach Einholung der Zustimmung des Eigentümers) installiert werden. Sollte eine Installation von Nisthilfen für Gebäudebrüter vor den geplanten Abbrucharbeiten nicht möglich sein, wird als Alternative die Errichtung eines sog. „Artenschutzturms“ (Nisthilfe in Pfahlbauweise) für Sperlinge und Stare im Randbereich des Vorhabengebietes empfohlen.

Es muss gewährleistet werden, dass die Nisthilfen für die Gebäudebrüter in Funktion und Umfang auch zu keinem späteren Zeitpunkt durch andere Maßnahmen, wie z.B. durch Sanierungsmaßnahmen, beeinträchtigt werden.

Weiterhin wird dazu geraten, den neu entstehenden Gebäudekomplex vogelfreundlich zu gestalten und bereits in der Bauplanung Nisthilfen für Gebäudebrüter zu integrieren.

Empfohlener Ausgleichsbedarf:

- 2x Nisthilfen für Sperlinge
- 2x Nisthilfen für Stare
- 2x Nisthilfen für Dohlen
- 2x Nisthilfen für Mehlschwalben
- 2x Nisthilfen für Rauchschwalben
- 2x Nisthilfen für Mauersegler
- alternativ 1 Artenschutzturm (Pfahlbauweise) für Sperlinge und Stare

Die genaue Ausgestaltung und Anbringung sowie der Nachweis der Umsetzung sind zu einem späteren Zeitpunkt in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. Dritten, wie z.B. der Unteren Naturschutzbehörde oder dem ausführenden Bauunternehmen, zu erarbeiten.

6 FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (s. Kapitel 3.1) ist potenziell für sieben **Fledermausarten** (Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus) gegeben.

Bezüglich der Avifauna (s. Kap. 3.2) ist eine Betroffenheit potenziell für die **Gilde der Brutvögel der Gehölze** und die **Gilde Brutvögel menschlicher Bauten sowie Mehlschwalbe, Rauchschnalze, Mauersegler, Dohle und Star** gegeben.

Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen im Zuge der Baufeldfreimachung (Abbruch der Gebäude, Strauch- und Gehölzentfernungen, Entfernung von Bäumen), durch den Baubetrieb sowie den Habitatverlust.

Aus den artenschutzrechtlichen Konfliktanalysen (Kap. 4) ergeben sich für folgende Gruppen die Notwendigkeit von **Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote**:

- (1) **Fledermäuse**: Bauzeitenregelung, ggf. Besatzkontrolle und ökologische Baubegleitung, Vorgaben zur Beleuchtung (s. Kap. 5.1.1).
- (2) **Brutvögel**: Bauzeitenregelungen (s. Kap. 5.1.2).

Erhebliche Störungen von Arten, die zu einer Beeinträchtigung von Habitatfunktionen oder dem Erhaltungszustand lokaler Populationen führen, treten durch das Vorhaben nicht auf.

Allerdings treten ggf. dauerhafte Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und Brutvögeln auf, die räumlich ausgeglichen werden müssen. **Durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen** sind:

- (1) **Fledermäuse**: Bereitstellung von zwei Ganzjahresquartieren (alternativ 1 Artenschutzurm für Fledermäuse) sowie eine fledermausfreundliche Gestaltung des geplanten Gebäudes (s. Kap. 5.2.1).
- (2) **Brutvögel**: Installation von Nisthilfen (alternativ für Gehölzbrüter: vorgezogene Ausgleichspflanzung, alternativ für Gebäudebrüter: 1 Artenschutzurm für Sperlinge und Stare), Anlage einer Hecke, Ausgleichspflanzungen für gerodete Bäume sowie vogelfreundliche Gestaltung des geplanten Gebäudes (s. Kap. 5.2.2).

Unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 5 genannten Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt werden, ist die 4. Änderung des B-Plans Nr. 30 in Husum als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen.

7 LITERATUR

- ADOMSSANT, M. (1994): Zur Libellenfauna einiger Seen und Teiche im südöstlichen Schleswig-Holstein. *Bombus* 3/11/12, S: 43–47.
- BEHL, S. (2012): Zur Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch den Fischotter. Verbreitungserhebung 2010-2012. Wasser-Otter-Mensch e. V., Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume/Arpshagen (DEU), S: 29.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - **BfN** (2012): Methode zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG in der AWZ. S: 19.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft/Husum (DEU), 664 Seiten.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003a): Großes Mausohr *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797). In: *Die Säugetiere Baden-Württembergs* 1, Eugen Ulmer GmbH & Co./Stuttgart (DEU), S. 357–377.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003b): Die Säugetiere Baden-Württembergs. (2), Ulmer/Stuttgart (DEU), 704 Seiten.
- BÜCHNER, S. & LANG, J. (2014): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Deutschland – Lebensräume, Schutzmaßnahmen und Forschungsbedarf. *Säugetierkundliche Informationen* 9/H. 48, 2014 – Symposiumsband: Säugetierschutz, S: 367–377.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): *Phocoena phocoena* - Schweinswal. URL: „<https://www.bfn.de/artenportraits/phocoena-phocoena>“ (Stand: 11.June.2025).
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Reihe: Kosmos Naturführer, Franckh Kosmos Verlag/Stuttgart (DEU), 400 Seiten.
- FIEDLER, W., ILLI, A. & ADLER-EGGLI, H. (2004): Raumnutzung, Aktivität und Jagdhabitatwahl von Fransenfledermäusen (*Myotis nattereri*) im Hegau (Südwestdeutschland) und angrenzendem Schweizer Gebiet. *Nyctalus (N F.)*, Nr. 3, S: 215–235.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V. (Hrsg.) - **FÖAG** (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten, (Autor: M. GÖTTSCHE). Im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein/Kiel (DEU), S: 216.
- ARBEITSKREIS LIBELLEN IN DER FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V. (Hrsg.) - **FÖAG** (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins. Natur + Text GmbH/Rangsdorf (DEU), 544 Seiten.

- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V. (Hrsg.) - **FÖAG** (2017): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig- Holstein, (Autor: A. KLINGE), Jahresbericht. Strohbrück (DEU), S: 91.
- FREYHOF, J. & KOTTELAT, M. (2007): Review of the *Alburnus mento* species group with description of two new species (Teleostei: Cyprinidae). *Ichthyological Exploration of Freshwaters* 18/3, S: 213–225.
- GEO MAGAZIN (Hrsg.) (2001): Niederlausitz - Leben auf der Kippe. *Beiheft: Das Magazin zum GEO-Tag der Artenvielfalt* 9, S: 15.
- GESELLSCHAFT ZUR RETTUNG DES STÖRS E.V. (2010): Verbreitung in Nordeuropa. URL: „<http://www.sturgeon.de/index.php/projekte/verbreitung-in-nordeuropa>“ (Stand: 28.August.2017).
- GESSNER, J., FREDRICH, F., ARNDT, G.-M. & VON NORDHEIM, H. (2010): Arterhaltung und Wiedereinbürgerungsversuche für die Atlantischen Störe (*Acipenser sturio* und *A. oxyrinchus*) im Nord- und Ostsee-einzugsgebiet. *Natur und Landschaft* 6 85/12, S: 514–519.
- GLANDT, D. (2010): Taschenlexikon der Amphibien und Reptilien Europas - Alle Arten von Kanarischen Inseln bis zum Ural. Quelle & Meyer Verlag/Wiebelsheim (DEU), 633 Seiten.
- GLOER, P. & MEIER-BROOK, C. (1998): Süßwassermollusken. (12. Auflage). DJN-Verlag/Hamburg (DEU).
- GREEN, J., GREEN, R. & JEFFERIES, D. J. (1984): A radio-tracking survey of otters *Lutra lutra* on a Perthshire river system. *Lutra* 27/1, S: 85–145.
- GRUSCHWITZ, M., KORNACKER, P. M., PODLOUCKY, R., VÖLKL, W. & WAITZMANN, M. (Hrsg.) (1993): Lebensraum, Gefährdung und Schutz der Schlingnatter (*Coronella austriaca* Laurenti 1768) im Norddeutschen Tiefland und in den Mittelgebirgen Südwestdeutschlands. In: *Verbreitung, Ökologie und Schutz der Schlangen Deutschlands und angrenzender Gebiete*. Reihe: Mertensiella, Bonn (DEU), S. 59–75.
- GÜNTHER, R. (1996a): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996b): Zauneidechse – *Lacerta agilis*, Linnaeus, 1758. In: *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands* 1, Gustav Fischer Verlag/Jena (DEU), S. 535–557.
- HAACKS, M. & PESCHEL, R. (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein. Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae). *Libellula* 26/1/2, S: 41–57.

- KINZELBACH, R. (1987): Das ehemalige Vorkommen des Störs, *Acipenser sturio* (Linnaeus, 1758), im Einzugsgebiet des Rheins (Chomdrostei: Acipenseridae). *Zeitschrift für angewandte Zoologie* 2 74, S: 167–200.
- KLINGE, A. (2024): Aktueller Bestandstrend von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Veranstaltung Nr. 2024-20: Aktuelles aus dem Artenschutz, 20.11.2024, Flintbek (DEU).
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **LANU** (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. (Autor: V. BROCK, J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOß), 179 Seiten.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **LANU** (2002): Die Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, (Autor: M. NEUMANN). Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein/Flintbek (DEU), S: 58.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **LANU** (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Reihe: LANU SH - Natur Nr. 11, Flintbek (DEU), (Autor: A. KLINGE & C. WINKLER), 277 Seiten.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **LANU** (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, (Autor: R. ALBRECHT, W. KNIEF, I. MERTENS, M. GÖTTSCHE & M. GÖTTSCHE). *LANU SH Natur; 13*, Flintbek (DEU), S: 93.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **LBV** (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Nr. 2. überarbeitete Fassung, Kiel.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (Hrsg.) - **LBV SH** (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen, Leitfaden. Kiel (DEU).
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **LBV SH** (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, 2. überarbeitete Fassung. Kiel (DEU), S: 79.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (Hrsg.) - **LBV SH & AfPE** (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, (Autor: R. ALBRECHT, A. DREWS, C. DIERKES, J. GEISLER & U. MIERWALD), Leitfaden. Kiel (DEU), S: 85.
- LANIS SH & LfU (2025) Auszug aus dem Artkataster des LfU; Vögel, Fledermäuse und andere Artengruppen.

- LBV-SH/AFPE (2013): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen vom 12.12.2007, aktualisiert 2012. Kiel (DEU).
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). *Bundesamt für Naturschutz, Bonn*, S: 202.
- LLUR (Hrsg.) (2019f): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste, (Autor: A. KLINGE & C. WINKLER). LLUR/Flintbek (DEU), 4. Fassung, Dezember 2019 (Datenstand: 31. Dezember 2017).
- ROMAHN, K. - **LLUR** (2021a): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. Nr. 5. Fassung (Datenstand 2019), Flintbek (DEU), S: 118.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **LLUR** (2021b): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins – Checkliste aller Arten und Rote Liste der Großschmetterlinge. Band 1 & 2, (Autor: D. KOLLIGS), Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein/Flintbek (DEU), S: 246.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) & FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (Hrsg.) - **MELUND & FÖAG** (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2018., (Autor: A. KLINGE). Nr. Jahresbericht 2018, Strohbrück (DEU).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN & LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **MELUND & LLUR** (2017): Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Kiel (DEU), Stand: 22.08.2017, S: 29.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME & FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V. (Hrsg.) - **MELUR & FÖAG** (2014): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Datenrecherche zu 19 Einzelarten., (Autor: A. KLINGE). Nr. Jahresbericht 2013, Strohbrück (DEU).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN & LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (Hrsg.) - **MELUR & LLUR** (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Reihe: LLUR SH – Natur - RL 25, Flintbek (DEU), (Autor: P. BORKENHAGEN).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **MELUR & LLUR SH** (2016): Land- und Süßwassermollusken in Schleswig-Holstein. Rote Liste, (Autor: V. WIESE, R. BRINKMANN & I. RICHLING).

- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (Hrsg.) - **MILI SH** (2020): Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum I (Kapitel 5.8), den Planungsraum II (Kapitel 5.7) und den Planungsraum III (Kapitel 5.7) in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land), 29. Dezember 2020. Kiel (DEU), S: 160.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **MLUR** (2011a): Die Käfer Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Reihe: LLUR SH – Natur - RL 23 (1), Flintbek (DEU), (Autor: S. GÜRLICH, R. SUIKAT & W. ZIEGLER), 126 Seiten.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **MLUR** (2011b): Die Libellen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Reihe: LLUR SH – Natur - RL 22 (1), Flintbek (DEU), (Autor: C. WINKLER, A. DREWS, T. BEHREND, A. BRUENS, M. HAACKS, K. JÖDICKE, F. RÖBBELEN & K. VOß), 126 Seiten.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) - **NLWKN** (2011a): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotypen mit besonderem Handlungsbedarf. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz/Stade (DEU), im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (MU), S: 31.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) - **NLWKN** (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wechselkröte (*Bufo viridis*), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover (DEU), S: 13.
- PAAVER, T. (1996): A common or Atlantic sturgeon, *Acipenser sturio*, was caught in the Estonian waters of the Baltic Sea. *Sturgeon Q* 4/3, S: 7.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Hrsg.) (2004): *Myotis nattereri* (KUHL, 1817). In: *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere*. Reihe: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, Landwirtschaftsverlag/Münster (DEU), S. 477–481.
- RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*. In: *Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie* (Von: DÖRPPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E.). Reihe: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bundesamt für Naturschutz (BfN)/Bonn - Bad Godesberg (DEU), S. 202–216.
- SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera, Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae). *Philippia* 10/3, S: 157–248.

- STEINMANN, I. & BLESS, R. (2004): *Acipenser sturio* Linnaeus, 1758. In: *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.2*, (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup)/Bonn-Bad Godesberg (DEU), S. 214–217.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2025): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell (DEU).
- TRAPPMANN, C. & CLEMEN, G. (2001): Beobachtungen zur Nutzung des Jagdgebiets der Franzenfledermaus *Myotis nattereri* mittels Telemetrie. *Acta Biologica Benrodis* 11, S: 1–31.
- VERBAND DEUTSCHER SPORTFISCHER E.V. (Hrsg.) (2003): Die Wiedereinbürgerung des Nordseeschnäpels. In: *Fisch des Jahres 1999: Der Nordseeschnäpel (aktualisierte Version 2003)*S. 3–11.
- VOIGT, C. C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H. J. G. A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOLESTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat/Bonn (DEU), S: 68.
- WIESE, V. (1991): *Atlas der Land- und Süßwassermollusken in Schleswig-Holstein*. Landesamt für Naturschutz u. Landschaftspflege, Schleswig-Holstein/Kiel (DEU), 251 Seiten.

A ANHANG

Tab. A. 1 Europäischen Vogelarten nach LBV-SH & ArPE (2016), die der Einzelartbetrachtung unterliegen (Stand: 28.10.2015). Die grau hinterlegten Arten wurden als relevant identifiziert und im vorliegenden Gutachten behandelt.

Euring-Nr.	Artname	Status ¹⁾	RL SH ²⁾ (2010)	EU-VSchRL	Kolonie- brüter	Habitatkomplexe ³⁾																					
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
110	Ohrentaucher	B	1	I				s										s									
120	Schwarzhalstaucher	B	V		x			s										s									
220	Eissturmvogel	B-H	R		s								s		s												
710	Basstölpel	B-H	R		s								s		s												
720	Kormoran	B			s		x		s						s	s			s								
950	Rohrdommel	B		I				s										e	s		s						
980	Zwergdommel	Bex	0	I				e										s		e							
1220	Graureiher	B			s		e	e	s							s	e										
1310	Schwarzstorch	B	1	I					s							s											
1340	Weißstorch	B	2	I					e					s			e								s		
1440	Löffler	B	R		s		s								s												
1540	Singschwan	B		I				s											e	s	e						
1670	Nonnengans	B		I				s							e				s								
1710	Rostgans	N		I						e	s	x		e					s						e		
2020	Moorente	Bex	0	I				s											s		x						
2040	Bergente	B	1	II/III				s							e				s								
2310	Wespenbussard	B		I					s							s	x										
2380	Schwarzmilan	B	1	I					s							s	s										
2390	Rotmilan	B	V	I					s							s	s										
2430	Seeadler	B		I					s							s	e										
2560	Schlangenadler	Bex	0	I					s							s											
2600	Rohrweihe	B		I			e	s											s	e	s						

4. Änderung des B-Plans Nr. 30 in Husum - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Euring-Nr.	Artname	Status ¹⁾	RL SH ²⁾ (2010)	EU-VSchRL	Kolonie- brüter	Habitatkomplexe ³⁾																					
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
2610	Kornweihe	B	2	I			s	e												x	s	e	e	e			
2630	Wiesenweihe	B	2	I			s												x	x	e	x	s	x			
2920	Schreiadler	Bex	1	I					s								s										
2960	Steinadler	Bex	0	I					s								s										
3010	Fischadler	Bex	0	I					s						x		s	e									
3200	Wanderfalke	B		I			x		e						s	x									s		
3320	Birkhuhn	B	1	I/II nur M			s													s	x	s	x		e		
3700	Wachtel	B	3				s															e	s	s	s		
4080	Tüpfelralle	B	3	I					s									e	s	x	s						
4100	Kleinralle	V		I					s										e		s						
4210	Wachtelkönig	B	1	I			s														x		s	e	s		
4330	Kranich	B		I			s	x									s			s	x						
4460	Großtrappe	Bex	0	I			s																e	s	e		
4550	Stelzenläufer	V		I			s									x				s							
4560	Säbelschnäbler	B		I	s		s										s			s				e			
4590	Triel	Bex	0	I			s															s		e			
4700	Sandregenpfeifer	B	2		x		s										s			s				e			
4770	Seeregenvpfeifer	B	1		x		s										s			s							
4830	Mornellregenpfeifer	Bex	0	I			s															s					
4850	Goldregenpfeifer	Bex	0	I/III			s												s			e					
4930	Kiebitz	B	3				s									x			x			e	s	x			
5120	Alpenstrandläufer	B	1	I (nur UA schinzii)			s									s			x								
5170	Kampfläufer	B	1	I			s									s			x	e	s		e				
5180	Zwergschnepfe	Bex	0	II/III			s													e	s						
5190	Bekassine	B	2	II/III			s									e			e	s	s		x				
5200	Doppelschnepfe	Bex	0	I			s													s	s						
5320	Uferschnepfe	B	2				s									s				x	e	e		s			

4. Änderung des B-Plans Nr. 30 in Husum - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Euring-Nr.	Artname	Status ¹⁾	RL SH ²⁾ (2010)	EU-VSchRL	Kolonie- brüter	Habitatkomplexe ³⁾																	
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
5410	Großer Brachvogel	B	V				s													s	x		s
5460	Rotschenkel	B	V				s								s				x	e	x		x
5540	Bruchwasserläufer	Bex	0	I			s													s			
5560	Flussuferläufer	B	R				s								x				x				
5610	Steinwälzer	B	1				s								s								
5750	Schwarzkopfmöwe	B		I	s		s								x				x				e
5780	Zwergmöwe	Bex	0	I	s		s								x				x				
5820	Lachmöwe	B		II	s		s							e	s				s	x			e
5900	Sturmmöwe	B	V	II	s		s							x	s				x	x		x	x
5910	Heringsmöwe	B		II	s		s							x	s						s		x
5920	Silbermöwe	B		II	s		s						e	x	s						s		x
5921	Mittelmeermöwe	Bex	0		s		s								s								
6000	Mantelmöwe	B		II	s		s						e	e	s						x		e
6020	Dreizehenmöwe	B-H	R		s								s		s								
6050	Lachseeschwalbe	B	1	I	s		s								s								
6060	Raubseeschwalbe	Bex	0	I	s		s								s								
6110	Brandseeschwalbe	B	1	I	s		s								s								
6140	Rosenseeschwalbe	Bex	0	I	s		s								s								
6150	Flusseeschwalbe	B		I	s		s							e	s				s				e
6160	Küstenseeschwalbe	B		I	s		s								s								
6240	Zwergseeschwalbe	B	2	I	s		s								s				e				
6270	Trauerseeschwalbe	B	1	I	s			s											s	x			
6280	Weißflügelseeschwalbe	V			s			s											e				
6340	Trottellumme	B-H	R		s								s		s								
6360	Tordalk	B-H	R		s								s		s								
6540	Papageitaucher	Bex	0		s						s				s								
7440	Uhu	B		I			s		s				e			s	e						s

4. Änderung des B-Plans Nr. 30 in Husum - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Euring-Nr.	Artname	Status ¹⁾	RL SH ²⁾ (2010)	EU-VSchRL	Kolonie- brüter	Habitatkomplexe ³⁾																	
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
7510	Sperlingskauz	B		I						s						s							
7570	Steinkauz	B	2							s				s			x					x	
7680	Sumpfohreule	B	2	I			s								x			x	s	s	x	x	
7700	Raufußkauz	B		I						s						s							
7780	Ziegenmelker	B	1	I			s									s					s		
7950	Mauersegler	B			s					e				s		e							s
8310	Eisvogel	B		I							s							s	s				
8400	Bienenfresser	V			s						s												s
8410	Blauracke	Bex	0	I						s	s						s						
8460	Wiedehopf	Bex	0							s	e	e					s						
8480	Wendehals	B	1							s						x	s						x
8630	Schwarzspecht	B		I						s						s							
8830	Mittelspecht	B		I						s						s	e						
9720	Haubenlerche	B	1				s															s	s
9740	Heidelerche	B	3	I			s									x					s	x	x
9760	Feldlerche	B	3				s								s				e		x	s	s
9810	Uferschwalbe	B			s						s												s
9920	Rauchschwalbe	B			s									s									s
10010	Mehlschwalbe	B			s									s									s
10050	Brachpieper	B	1	I			s									x					s		x
10172	Gelbkopfschafstelze	B	R				s								s							s	
10202	Trauerbachstelze	B	R									s			s								
11060	Blaukehlchen	B		I		s	s	s							x			s	s	x			e
11370	Braunkehlchen	B	3			e	s												x	x	x	s	e
11460	Steinschmätzer	B	1								s	x			s				x		s		
11980	Wacholderdrossel	B	3						s							x	s						x
12420	Seggenrohrsänger	Bex	0	I		s	e	x												s			

4. Änderung des B-Plans Nr. 30 in Husum - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Euring-Nr.	Artname	Status ¹⁾	RL SH ²⁾ (2010)	EU-VSchRL	Kolonie- brüter	Habitatkomplexe ³⁾																					
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
12530	Drosselrohrsänger	B	1					s										s									
12730	Sperbergrasmücke	B	1	I				s									x				s						
12930	Grünlaubsänger	V-H					s									e	s										
13430	Zwergschnäpper	B	3	I				e	x		s					s											
13490	Trauerschnäpper	B	3						s				e			s	x								x		
15150	Neuntöter	B	V	I				s								e	s					x	x				
15190	Schwarzstirnwürger	Bex	0	I				s									s										
15200	Raubwürger	B	1					s									s				x	x					
15200	Rotkopfwürger	Bex	0					s									s										
15600	Dohle	B			x				x		x		s			x	e								s		
15630	Saatkrähe	B			s			s								s	x								s		
15673	Nebelkrähe	B	1	II			e	s					e				s								s		
15820	Star	B			x				s		x		s			s	x								s		
18660	Ortolan	B	2	I		e	s										s										
18820	Grauammer	B	3			e	s										e							s	x		

¹⁾ **Status** (und entsprechend formatierter Artname): B = Brutvogel (fett, normalgroß), B-H = Brutvogel nur auf Helgoland (fett, klein), Bex = ausgestorbener Brutvogel (klein), N = Neozoonart, eingeführte Vogelart (fett, normalgroß: Brutbestand >100 Brutpaare; normal, normalgroß: Brutbestände unter 100 Bp), V = Vermehrungsgast (kursiv, normalgroß), V-H = Vermehrungsgast nur auf Helgoland (kursiv, klein)

²⁾ **Rote Liste (RL) SH**: D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 0 = ausgestorben oder verschollen; n. g = nicht gelistet; A = Arealerweiterer.

³⁾ **Habitatkomplexe** (Abkürzungen): s = Schwerpunktorkommen, x = kommt (regelmäßig) vor, e = ausnahmsweises Vorkommen

³ **Habitatkomplexe:**

- 1 Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren
- 2 Bodenbrüter
- 3 Binnengewässerbrüter (incl. Röhricht)
- 4 Gehölzfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)
- 5 Gehölzhöhlenbrüter
- 6 Bodenhöhlenbrüter
- 7 Nischenbrüter
- 8 Felsbrüter
- 9 Brutvogel menschlicher Bauten einschließlich Gittermasten und Flachdächer
- 10 Meer und Meeresküste (K), einschließlich Salzwiesen, Brackwasserröhrichte, Uferbefestigungen
- 11 Wälder, Gebüsch und Kleingehölze (W) einschließlich Waldlichtungen
- 12 Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H) einschließlich Knicks
- 13 Fließgewässer (F1)
- 14 Stillgewässer (F2) einschließlich Speicherbecken an der Nordseeküste
- 15 Hoch- und Übergangsmoore (M) einschließlich Torfstiche
- 16 Gehölzfreie Biotope der Niedermoores, Suempfe und Ufer (N)
- 17 Heiden und Magerrasen (T), einschließlich Küstendünen
- 18 Grünland (G)
- 19 Acker- und Gartenbau-Biotope (A) ohne Gehölzstrukturen
- 20 Ruderalfluren / Säume, Staudenfluren (R)
- 21 Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer
- 22 Geomorphologie (= steiler Hang im Binnenland und Binnendüne; Kiesgrubensteilwände, Steilufer an der Küste)